

# Amtsblatt

# Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 30 | Mittwoch, 25. Juli 2018

## Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,  
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.  
Unbefristete Abonnements laufen bis zum  
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr  
wird pro Kalenderjahr erhoben.

## Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 88  
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

## Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

## Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;  
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche  
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige  
im Amtsblatt beachten.

## Ämtliche Publikationen

W. Gassmann AG  
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.  
Publikationsverwaltung:  
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53  
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

## Publikationstarif

ämtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter  
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

## Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,  
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,  
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-  
kantonalen Auftraggeber.

## Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91  
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)  
Chiffregebühr Fr. 40.–  
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

## Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG  
Längfeldweg 135, 2501 Biel  
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53  
E-Mail: service@gassmann.ch

## Verlag

W. Gassmann AG  
Längfeldweg 135, Postfach  
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA  
2501 Biel



## Amtsstellen – Informationen

### Öffnungszeiten über die Feiertage

#### Betreibungs- und Konkursamt Bern-Mittelland

Infolge Betreibungsferien und des Nationalfeiertags  
bleiben die Schalter und Telefone des Betreibungs-  
und Konkursamtes Bern-Mittelland von Montag,  
30. Juli 2018 bis und mit Mittwoch, 1. August 2018  
geschlossen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

#### Handelsregisteramt des Kantons Bern

Der Schalter und die Telefonzentrale des Handels-  
registeramtes des Kantons Bern sind am Dienstag,  
31. Juli 2018, vor dem Nationalfeiertag ab 15 Uhr  
geschlossen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Die Geschäftsleitung

#### Office du registre du commerce du canton de Berne

Les guichets et le standard téléphonique de l'Office  
du registre du commerce du canton de Berne sont  
fermés le mardi 31 juillet 2018, veille de la fête natio-  
nale, dès 15 heures.

Nous vous remercions de votre compréhension.

Le directoire 2-2

#### Obergericht des Kantons Bern

Über den Nationalfeiertag ist das Obergericht des  
Kantons Bern folgendermassen geöffnet:

31. Juli 2018

Das Obergericht ist bis 16 Uhr geöffnet.

1. August 2018

Das Obergericht ist geschlossen.

Ab 2. August 2018

Es gelten die üblichen Öffnungszeiten.

## Direktionen des Regierungsrates

### Entsendegesetz

#### Loi sur les travailleurs détachés

#### Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG

Herrn Arun Kumar, mit Geschäftssitz Hotzenwalds-  
trasse 22/1, 79730 Murg Baden, Deutschland, zur  
Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern  
AMKBE vom 25. Mai 2018 hat Herr Arun Kumar  
gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird  
eingeladen, innerhalb von drei Wochen ab Veröff-  
entlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach  
dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die  
bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim  
beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Lau-  
penstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10,  
bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

#### Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen die Firma BRAZIL OHG., Barbara Sianow-  
ska, Goplana 7a, 30-411 Krakau, Polen, wird ein  
Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 18 Mona-  
ten verhängt.

2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von  
Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern  
(Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim  
beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Lau-  
penstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10,  
bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit  
ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsleitung des

## Aus dem Inhalt

- S. 677 Amtsstellen – Informationen
- S. 677 Direktionen des Regierungsrates
- S. 682 Rechnungsruf im öffentlichen Inventar
- S. 682 Erb- und güterrechtliche Publikationen
- S. 683 Obergericht
- S. 683 Staatsanwaltschaft und  
Jugendanwaltschaft
- S. 684 Regionalgerichte
- S. 686 Regionale Schlichtungsbehörden
- S. 687 Schuldbetreibung und Konkurs
- S. 691 Gemeindeversammlungen, Wahlen,  
Abstimmungen
- S. 692 Baupublikationen
- S. 694 Ausserordentliche Baugesuche
- S. 695 Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG**

Herrn Christian Müller, mit Geschäftssitz Georg-Schumann-Strasse 324, 04159 Leipzig, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 4. Juli 2018 hat Herr Christian Müller gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen, innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:**

1. Gegen Herrn Danihel Lubomir, mit Geschäftssitz Zeleznica 376/86, 905 01 Senica, Slowakei, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 225.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Le beco – Economie bernoise décide:**

1. Monsieur Frattaioli Gian Luca, FG di Frattaioli Gian Luca, Casa Bertacchini 4, 41026 Pavullo nel Frignano, Italie, a transmis les formulaires manquants et il est autorisé à reprendre son travail au chantier à 3063 Ittigen BE, Suisse.

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte. La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

### **Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG**

Herrn Krzystof Konieszny, mit Geschäftssitz Zalecze Male 22, 98-335 Patnow, Polen, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 4. Juli 2018 hat Herr Krzystof Konieszny gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 1b Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1a Absatz 2 EntsG:**

1. Gegen Herrn Krzystof Konieszny, mit Geschäftssitz Zalecze Male 22, 98-335 Patnow, Polen, wird ein Arbeitsunterbruch verfügt und er wird vom Arbeitsplatz weggewiesen.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung über-

geben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise décide:**

1. Monsieur Lazzara Carmelino, Wood & Service di Lazzara Carmelino, Via dei Massi 53/3, 10070 San Carlos Canavese (TO), Italie, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de Fr. 200.–.

[...]

2. Les frais de contrôle s'élèvent à Fr. 90.–.

3. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]

4. À notifier à : publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; [www.be.ch/belex](http://www.be.ch/belex)).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera b EntsG:**

1. Die Firma Lechleitner Montagebau, Thaling 1, 4941 Mehrnbach, Österreich, wird mit einer Verwaltungsanktion von Fr. 450.– belegt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung über-

geben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 1b Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1a Absatz 2 EntsG:**

1. Gegen Herrn Lukas FIALA, mit Geschäftssitz Csl. Armady 1547, 50401 Novy Bydzov, Tschechien, wird ein Arbeitsunterbruch verfügt und er wird vom Arbeitsplatz weggewiesen.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:**

1. Herr Markus Portner, mit Geschäftssitz Dorfstrasse 43, 79289 Horben, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:**

1. Gegen die Firma MM Miros Malew (aktuelle Anschrift unbekannt, letzte bekannte Adresse: Brygadiera 6, 05-807 Owczarnia, Polen), wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 135.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG**

Herrn Petr Sterba, mit Geschäftssitz Tisa 211, 40336 Tisa, Tschechische Republik, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 11. Juli 2018 hat Herr Petr Sterba gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen, innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

### **Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 1b Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1a Absatz 2 EntsG:**

1. Gegen Herrn Petr Sterba, mit Geschäftssitz Tisa 211, 40336 Tisa, Tschechische Republik, wird ein Arbeitsunterbruch verfügt und er wird vom Arbeitsplatz weggewiesen.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

### **En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide :**

1. Il est prononcé à l'encontre de l'entreprise RA.MA Costruzioni Edili S.R.L., Via Settembrini 26/A, 20124 Milano, Italie, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de douze mois.

2. Les frais de contrôle s'élèvent à Fr. 135.–.

3. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]

4. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

### **Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG**

Herrn Roman Slenc, mit Geschäftssitz E. Benese 1797, 50012 Hradec Kralove, Tschechische Republik, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 11. Juli 2018 hat Herr Roman Slenc gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen, innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 1b Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1a Absatz 2 EntsG:**

1. Gegen Herrn Roman Slenc, mit Geschäftssitz E. Benese 1797, 50012 Hradec Kralove, Tschechische Republik, wird ein Arbeitsunterbruch verfügt und er wird vom Arbeitsplatz weggewiesen.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:**

1. Gegen Herrn Smolicek Lubomir, mit Geschäftssitz Tura Luka 96, 907 03 Myjava, Slowakei, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 225.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera b EntsG:**

1. Die Firma Translogistik München Montage GmbH und Co. KG, Ludwig-Koch-Strasse 3, 81249 München, Deutschland, wird mit einer Verwaltungsstrafsanction von Fr. 100.– belegt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:**

1. Die Firma Translogistik München Montage GmbH und Co. KG, Ludwig-Koch-Str. 3, 81249 München, Deutschland, wird mit einer Verwaltungsstrafsanction von Fr. 1000.– belegt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 135.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

**Fahrverbot**

**Fahrverbotsregelung; Genehmigung Waldstrassenplan Nr. 37 027 «Beich-Planie»**

*Gemeinden Hagneck, Täuffelen, Walperswil, Epsach und Lüscherz*

Das Amt für Wald des Kantons Bern hat am 13. Juli 2018 den Waldstrassenplan «Beich-Planie» vom 29. Mai 2018, gestützt auf Artikel 23 und 24 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Artikel 32 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, genehmigt. Der Waldstrassenplan legt fest, bei welchen Wegen es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote.

Er kann bei den Gemeindeverwaltungen oder bei der Waldabteilung Mittelland in Zollikofen, eingesehen werden. Für Personen, welche nicht Beschwerde führen, wird der Waldstrassenplan mit Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen rechtskräftig.

Zollikofen, 13. Juli 2018 2-2  
Amt für Wald des Kantons Bern  
Waldabteilung Mittelland  
Caroline Heiri, Abteilungsleiterin

**Öffentliche Planaufgabe**

**Kantonsstrassen**

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Obergeringenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind den genannten Gemeindeverwaltungen innert der Auflagefrist einzureichen.

Die Planaufgabe erfolgt aufgrund eines Formfehlers der vorangegangenen Publikation (Auflagefrist nicht korrekt) erneut.

*Kantonsstrasse Nr. 1138 Brienz–Hofstetten  
Gemeinden Brienz und Hofstetten*

Bauvorhaben: 10323; Erneuerung Museumsstrasse.  
Beanspruchte Ausnahmebewilligungen:  
– Wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung nach Artikel 48 WBG  
– Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Uferbereiche und die Ufervegetation

Auflagefrist: 20. Juli bis 22. August 2018.

Auflageorte:

- Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 204, 3855 Brienz
- Gemeindeverwaltung Hofstetten, Scheidweg 25, 3658 Hofstetten

Absteckung

Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:  
– Spraymarkierungen zu neuen und anzupassenden Elementen auf den bestehenden Strassen- und Gehwegflächen  
– Pflöcke zu neuen Elementen ausserhalb der bestehenden Strassen- und Gehwegflächen

Bern, 11. Juli 2018 2-2  
Obergeringenieurkreis I

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Obergeringenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 30 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind beim Bauinspektorat Bern innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 12.0 Fribourg–Thörishaus–Bern  
Gemeinde Bern*

Bauvorhaben: 20139; Freiburgstrasse Bern – flankierende Massnahmen zur Überbauung Gangloff.

Auflagefrist: 2. August bis 12. September 2018.

Auflageort: Bauinspektorat Bern, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern.

Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:  
Insel, Ränder, Masten und Rabatten: rot  
Definitiver Landerwerb: grün  
Baumgrube: blau

Bern, 20. Juli 2018 2-1  
Obergeringenieurkreis II

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind der genannten Bauverwaltung innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 1434 Herzogenbuchsee–Thörigen–Linden–Leimiswil–Lindenholz  
Gemeinde Madiswil*

Bauvorhaben: 20075; Sanierung Radverbindung Lindenholz.

Beanspruchte Ausnahmegewilligungen:

- für das Bauen von Bauten und Anlagen am Gewässer
- für das Überdecken und Eindolen von Fließgewässern
- für Eingriffe in die Ufervegetation

Auflagefrist: Freitag, 20. Juli 2018 bis Montag, 20. August 2018.

Auflageort: Bauverwaltung Madiswil.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

- Strassenränder und Mittellinien: blau
- Geh- und Radwegränder: rot

Bern, 11. Juli 2018  
Oberingenieurkreis IV

2-2

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind der genannten Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 229.3 Oberdiessbach–Linden–Röthenbach–Schüpbach  
Gemeinde Eggwil*

Bauvorhaben: 10339; Sanierung Gärb- Zillmatt.

Beanspruchte Ausnahmegewilligungen:

- für das Bauen von Bauten und Anlagen am Gewässer
- für das Überdecken und Eindolen von Fließgewässern
- für Eingriffe in die Ufervegetation

Auflageort: Gemeindeverwaltung Eggwil.

Auflagefrist: Freitag, 20. Juli 2018 bis Montag, 20. August 2018.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

- Strassenränder blau
- Gehwegränder rot

Bern, 11. Juli 2018  
Oberingenieurkreis IV

2-2

## Plangenehmigung

### Kantonsstrassen

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den genannten Strassenplan gemäss Artikel 32 SG erlassen. Die Unterlagen können während der Auflagefrist von jedermann eingesehen werden.

*Kantonsstrasse Nr. 243 Ramsei–Langnau  
Gemeinde Lützelflüh*

Bauvorhaben: 20103; Rad- und Fussgängerverbindungen Ramsei.

Strassenplangenehmigung am 3. Juli 2018.

Auflagefrist: 27. Juli 2018 bis 27. August 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung, Kirchplatz 1, 3432 Lützelflüh.

Bern, 17. Juli 2018  
Oberingenieurkreis IV

2-1

## Strassenverkehr

### Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 1 Murten–Bern–Zürich  
10263; Erneuerung Tiefenastrasse  
Gemeinde Bern*

Teilstrecke: Tiefenastrasse–Abzweigung Felsenau.

Dauer: Ab Freitag, 3. August, 00.00 Uhr bis Montag, 6. August 2018, 4 Uhr.

Verkehrsführung: Die Ein- und Ausfahrt in Richtung Bremgarten ist komplett gesperrt. Die Umfahrung kann über Lederstutz und Reichenbachstrasse erfolgen.

Für Fussgänger und Velofahrer ist das Trottoir frei zugänglich.

Grund: Aufgrund RBS-Bauarbeiten wird der Bahnverkehr zwischen Worblaufen und Bern komplett eingestellt. Alle Fahrgäste werden mit Bahnersatzbussen ab Worblaufen, Bahnhof über die Tiefenastrasse nach Bern, Hauptbahnhof und umgekehrt transportiert.

Damit der Verkehrsfluss aufgrund des zusätzlichen Busverkehrs auf der Tiefenastrasse flüssig gehalten werden kann, wird die Abzweigung Felsenau total gesperrt.

Bern, 13. Juli 2018  
Oberingenieurkreis II

2-2

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1221 Kehrsatz–Englisberg–Niedermuhlen  
Gemeinde Wald*

Teilstrecke: Kühlewilstutz.

Dauer: 6. August 2018 bis 9. November 2018.

Grund: Bankettsicherungsarbeiten.

Verkehrsregelung mittels Lichtsignalanlage.

Kirchenthurnen, 18. Juli 2018  
Strasseninspektorat Mittelland Süd

2-1

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 221.2 Belp–Rubigen–Worb–Metzgerhüsi  
2018; Verkehrssanierung Worb  
Gemeinde Worb*

Teilstrecke: Worb–Boll und Worb–Enggiststein–Metzgerhüsi, Enggiststeinstrasse in Worb ab Bahnhofplatz bis Löwenkreuzung.

Dauer: Ab 13. August 2018 bis Ende Dezember 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung, Fahrtrichtung Boll/Enggiststein gesperrt. Eine örtliche Umleitung ist signalisiert.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Strassen- und Tiefbauarbeiten.

Bern, 17. Juli 2018  
Oberingenieurkreis II

2-1

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 237.1 Ins–Brüttelen–Täuffelen–Nidau  
20067; Instandsetzung Stützmauer vis-à-vis  
Bahnhof (B30387), Sutz-Lattrigen  
Gemeinde Sutz-Lattrigen*

Verkehrsbeschränkung in Sutz-Lattrigen, Hauptstrasse, Bahnübergang Werkhofweg.

Teilstrecke: Sutz-Lattrigen, Hauptstrasse, vis-à-vis Bahnhof, Koordinaten 582.947/216.112.

Dauer: Ab 23. Juli bis November 2018.

Verkehrsführung:

Hauptstrasse: Durch Lichtsignal gesteuert. Bahnübergang Werkhof: Gesperrt. Umleitung signalisiert.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Aus Sicherheitsgründen wird der Bahnübergang gesperrt.

Grund: Ersatz der Stützmauern.

Biel, 20. Juli 2018  
Oberingenieurkreis III

2-1

## Wasserbau

### Wasserbauplanverfahren gemäss Artikel 21 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG) mit Rodung und Wiederaufforstung

*Gemeinden Kirchlindach und Wohlen bei Bern*

Wasserbauträgerin: Einwohnergemeinde Kirchlindach.

Gewässer: Glasbach (GEWISS-Nr. 62425).

Standort: Thalmatt bei Herrenschanzen, Koordinaten 2.597.480/1.202.880 bis 2.597.800/1.202.490.

Vorhaben: Hochwasserschutz und Revitalisierung Glasbach mittels Hochwasserrückhalt, Offenlegung und Aufwertung des Gewässers.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Eindolung von Fließgewässern (Art. 38 GSchG, Art. 4 KGV), Übrige Ausnahmen nach Artikel 48 Absatz 3 WBG

– Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451), Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 21 und 22 NHG, Eingriffe in Hecken und Feldgehölze gemäss Artikel 18 Absatz 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> NHG und Artikel 27 kantonales Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (BSG 426.11)

– Rodung und Ersatzaufforstung nach Artikel 5 bis 7 WaG vom 4. Oktober 1991 und Artikel 5ff WaV vom 30. November 1992 und Artikel 19 KWaG vom 5. Mai 1997, Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes nach Artikel 17 WaG und Artikel 25 bis 27 KWaG vom 5. Mai 1997, Nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute und -anlage sowie Niederhaltebereich) nach Artikel 16 WaG vom 4. Oktober 1991 und Artikel 14 WaV vom 30. November 1992

– Bauten ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG in Verbindung mit Art. 81 BauG)

Rodungsflächen:

1759 m<sup>2</sup>, Gemeinde Wohlen bei Bern: Parzellen Nrn. 3355, 4676, Gemeinde Kirchlindach Parzellen Nrn. 776, 778, 780.

Wiederaufforstung:

1604 m<sup>2</sup>, Gemeinde Wohlen bei Bern: Parzellen Nrn. 3355, 4676, Gemeinde Kirchlindach Parzellen Nrn. 776, 778, 780.

Ersatzaufforstung:

170 m<sup>2</sup>, Gemeinde Kirchlindach: Parzelle Nr. 194.

Auflage- und Einsprachefrist: 18. Juli 2018 bis 20. August 2018.

Auflage- und Einsprachestellen: Gemeindeverwaltungen Kirchlindach und Wohlen bei Bern.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG bzw. nach der geltenden Waldgesetzgebung wenn keine Rodung, löschen.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Bern, 11. Juli 2018 2-2  
Oberingenieurkreis II  
Tiefbauamt des Kantons Bern  
Thomas Schmid, Kreisoberingenieur

### **Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)**

Gemeinde Schangnau

Wasserbauträgerin: Schwellenkorporation Schangnau.

Gewässer: Gäbschgrabe, Emme, Fischbächli, Leugrabe.

Standort: Räbéli, Talmühle, Leuegg.

Koordinaten: 2.631.012/1.185.384 bis 2.632.593/1.185.900.

Vorhaben: Instandstellungsprojekt 2017.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Übrige Ausnahmen nach Artikel 48 Absatz 3 WBG  
– Eindolung von Fliessgewässern (Art. 38 GSchG, Art. 4 KGV)

– Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) und Artikel 12, 13 Absatz 3 und Artikel 17 der kantonalen Naturschutzverordnung

– Baute im Wald nach Artikel 35 KWaV

– Baute in Waldnähe nach Artikel 25 KWaV

– Bauen ausserhalb der Bauzone Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WBG Artikel 30 Absatz 3 WBG

– Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) und Artikel 8, 9 und 13 des kantonalen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995 (FIG, BSG 923.11)

Auflage- und Einsprachefrist: 25. Juli 2018 bis 24. August 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, 6197 Schangnau.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Burgdorf, 19. Juli 2018 2-1  
Oberingenieurkreis IV  
Tiefbauamt des Kantons Bern

### **Rechnungsruf im öffentlichen Inventar**

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

### **Verlassenschaft**

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungsrat oder die Regierungsrätin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

**Marti**, Daniel, geboren am 1. März 1949, von Sumiswald BE, verheiratet, wohnhaft gewesen Lauenenstrasse 110, 3782 Lauenen, ist am 10. Juni 2018 verstorben.

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000 betreffend die Errichtung des Inventars werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger des Erblassers aufgefordert, innerhalb der angegebenen Frist ihre Ansprüche bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht oder zu spät angemeldete Forderungen werden die Gläubiger des Erblassers auf Artikel 589 f. ZGB hingewiesen (d. h. dass die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar sind).

Die Schuldner des Erblassers werden gleichzeitig aufgefordert, ihre Schulden innerhalb der angegebenen Frist bei dem mit der Errichtung des öffentlichen Inventars beauftragten Notar schriftlich anzumelden.

Eingabefrist bis und mit 16. August 2018. Die Eingaben sind schriftlich unter Beilage sämtlicher Belege einzureichen.

Anmeldestellen:

a. Regierungsratshalteramt Obersimmental-Saanen, Amthaus, Schönriedstrasse, 3792 Saanen: Für Forderungen und Bürgschaftsansprüche gegenüber dem Erblasser;

b. Kellerhals Carrard Bern KIG, Dr. Christian Witschi, Massaverwalter, Efingerstrasse 1, Postfach, 3001 Bern: Für Guthaben des Erblassers.

Bern, 10. Juli 2018 3-3  
Der Beauftragte: Philippe Frésard, Notar

### **Erb- und güterrechtliche Publikationen**

#### **Letztwillige Verfügungen / Erbverträge**

##### **Testamentseröffnung**

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

**Leuenerberger**, Gertrud, geboren am 6. September 1932, von Ursenbach BE, mit letztem Wohnsitz in Rohrbach BE, mit Aufenthalt im dahlia oberoargau, Huttwil, ledig, verstorben am 18. April 2018.

Die Verstorbene hat am 10. März 2008 eine notarielle letztwillige Verfügung errichtet. Die gesetzliche Erbfolge wird aufgehoben und es werden Erben eingesetzt.

Die letztwillige Verfügung liegt im Notariat und der Advokatur Graf, Krummenacher & Partner KLG, Rudolf C. Graf, Notar, Langenthalstrasse 33, 4912 Aarwangen, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation mit eingeschriebenem Brief an den beauftragten Notar zu richten.

Aarwangen, 3. Juli 2018 3-3  
Rudolf C. Graf, Notar

**Reusser**, Hedwig, geboren am 24. Februar 1923 in Oberhofen am Thunersee BE, des Ernst und der Lina Reusser geb. von Gunten, ledig, Hausfrau, wohnhaft gewesen in 3604 Thun, Gutknecht Siedlung, Postgässli 7, verstorben am 23. Mai 2018.

Letztwillige Verfügungen eröffnet am 19. Juli 2018 durch die Einwohnerdienste Thun.

Die letztwillige Verfügung liegt bei den Einwohnerdiensten Thun, Hofstettenstrasse 14, 3602 Thun, zur Einsichtnahme auf. Einsprachen bis und mit 10. September 2018 an die Einwohnerdienste Thun.

Thun, 19. Juli 2018 3-1  
Einwohnerdienste Thun

**Schluep**, \*Otto\* Heinz, geboren am 23. Juli 1929, von Nennigkofen SO, verheiratet, wohnhaft gewesen in 3012 Bern, Hallerstrasse 30, ist am 20. Juni 2018 verstorben.

Letztwillige Verfügung vom 11. April 2016, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 17. Juli 2018 durch Notar Jonas Rieder.

Auflage im Notariat Iseli, Notar Jonas Rieder, Bahnhofplatz 3, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim Notar einzureichen.

Bern, 17. Juli 2018 3-1  
Jonas Rieder, Notar

**Studer geb. Pasin**, \*Lucia\* Rina, Tochter des Girolamo und der Caterina geb. Bianchi, Witwe des Ernst, geboren am 1. Februar 1928, von Fraubrunnen BE, wohnhaft gewesen in 3013 Bern, Altenbergstrasse 64, Wohnen-Pflege Altenberg, verstorben am 24. Juni 2018. Vor dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Heirat war sie als italienische Staatsangehörigkeit beurkundet.

Letztwillige Verfügung vom 15. Mai 2008, eröffnet am 11. Juli 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 18. Juli 2018 3-2  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Vodenka geb. Dietl**, Marianne, Tochter des Karl und der Katharina Dietl, verwitwet, geboren am 21. Juli 1939, von Bern, wohnhaft gewesen Schreinerstrasse 1, 92693 Eslam, Deutschland, verstorben in Spanien am 3. Mai 2017. Vor der Einbürgerung am 23. März 1973 Staatsangehörige von Deutschland.

Letztwillige Verfügung vom 21. März 2013, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 25. Juli 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 25. Juli 2018 3-1  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Vögeli geb. Volery**, Marie \*Madeleine\*, Tochter des Paul Jean Maurice und der Maria Mira geb. d'Ercole, Witwe des Robert, geboren am 24. März 1946, von Leuggern AG, wohnhaft gewesen Steigerhubelstrasse 71, 3008 Bern, Domicil Steigerhubel, verstorben am 31. Mai 2018. Die Mutter der Testatorin war vor der Heirat italienische Staatsbürgerin.

Letztwillige Verfügung vom 26. Januar 2018 eröffnet am 27. Juni 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 11. Juli 2018 3-3  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

**Wimmer**, Ernst Martin, Sohn des Martin und der Leopoldine geb. Hödl, verwitwet, geboren am 2. Mai 1931, von Österreich, wohnhaft gewesen Schänzli- strasse 15, 3013 Bern, verstorben am 29. Juni 2018.

Letztwillige Verfügung vom 29. September 2011, eröffnet am 18. Juli 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 18. Juli 2018 3-2  
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern  
Bereich Erbschaftsamt

## Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

**Sommer geb. Geiser, Dora Alice**, geboren am 1. Juli 1926, Tochter des Ernst Geiser, geboren am 16. November 1897, von Roggwil BE, verstorben am 5. Januar 1983, und der Anna Geiser geb. Sigrist, geboren am 15. April 1899, verstorben am 19. Dezember 1986, Witwe des Kurt Sommer, von Sumiswald BE, wohnhaft gewesen im Logisplus, Lilienweg 7, 3098 Köniz BE, verstorben am 5. Oktober 2017 in Köniz BE.

Erbvertrag vom 25. April 1992, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung. Handschriftlicher Entwurf Nachtrag (undatiert).

Diese Publikation richtet sich an die gesetzlichen Erben der Erblasserin unbekanntes Aufenthaltes, das heisst an die Erben des grosselterlichen Stammes und gilt als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Auflage bei Notar Mimo D. Pfander, Effingerstrasse 6, Postfach 2909, 3001 Bern.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Mimo D. Pfander zu richten.

Bern, 4. Juli 2018 3-3  
Mimo D. Pfander, Rechtsanwalt & Notar

**Wildhaber geb. Röthlisberger, Jeannette**, Tochter des Ernst und der Marie Röthlisberger, geboren am 24. Januar 1957, von Flums SG, Witwe des Erich Frank Wildhaber seit 11. Mai 1988, wohnhaft gewesen in 3423 Ersigen, Gsteigweg 10, verstorben am 3. April 2018 in Ersigen BE.

Die Verstorbene hat mit ihrem damaligen Konkubinatspartner Urs Lässer, geboren am 9. August 1956, von Gontenschwil AG, mit unbekanntem Wohnsitz, einen Erbvertrag abgeschlossen, worin die gesetzliche Erbfolge abgeändert wurde.

Diese Publikation richtet sich an Urs Lässer mit unbekanntem Wohnsitz.

Eine allfällige Einsprache von Herrn Lässer ist schriftlich innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Notariat Martin Krauchthaler, Töpfereistrasse 2, 3423 Ersigen, zu richten.

Ersigen, 2. Juli 2018 3-3  
Martin Krauchthaler, Notar

## Obergericht

## Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Entfaltung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

2. **Zivilkammer**

**Stauffer, Somsuk**, zuletzt wohnhaft Murtenstrasse 71, 2503 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, Gesuchsgegnerin/Berufungsbeklagte, wird im Zivilverfahren ZK 18 271 (summarisches Verfahren) gegen Reinhard Leder, Gesuchsteller/Berufungskläger, betreffend Exmission Miete/Pacht folgender Entscheidung mitgeteilt:

1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens, bestimmt auf Fr. 300.–, werden dem Berufungskläger zur Bezahlung auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1500.– verrechnet. Die restlichen Fr. 1200.– des Kostenvorschusses werden dem Berufungskläger aus der Gerichtskasse zurückerstattet.
3. Es wird keine Parteientschädigung für das Berufungsverfahren gesprochen.

Der Referent: Oberrichter Hurni

## Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

### 1. Zivilkammer

**Küenzi, Andreas**, zuletzt wohnhaft Viktoriastrasse 44, 3013 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, Gesuchsgegner/Beschwerdeführer, wird im Zivilverfahren ZK 18 293 (summarisches Verfahren) gegen Mathilde Fischer Roquier, Gesuchstellerin/Beschwerdegegnerin, betreffend Vollstreckung, folgende Verfügung zur Kenntnis gebracht:

1. Der Gesuchsgegner/Beschwerdeführer wird aufgefordert, innert einer Nachfrist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung einen Kostenvorschuss von Fr. 300.– auf das Postkonto 60-454290-1 des Obergerichts einzuzahlen.
2. Wird der Kostenvorschuss nicht innert der Nachfrist geleistet, so tritt das Gericht auf die Eingabe nicht ein (Art. 101 Abs. 3 ZPO).

Der Referent: Oberrichter J. Bähler

Staatsanwaltschaft und  
Jugend-anwaltschaft

## Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht

begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigte eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wahrende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird. Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen. Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten. Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Bern-Mittelland

**Bahri Nasereddin**, geboren am 3. April 1986, von Algerien, unbekanntes Aufenthaltes, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 4. Juli 2018 mitgeteilt:

Bahri Nasereddin wird wegen Hehlerei schuldig erklärt.

Bahri Nasereddin wird bestraft mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 450.–, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. Zudem wird Bahri Nasereddin mit einer Verbindungsbusse von Fr. 300.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von drei Tagen.

Die Verfahrenskosten, bestehend aus Fr. 500.– Gebühren und Fr. 150.– Auslagen, total Fr. 650.–, werden Bahri Nasereddin auferlegt.

Die Staatsanwältin: K. Forster

**Binder, Nina Katharina**, geboren am 1. Oktober 1977, von Deutschland, unbekanntes Aufenthaltes, wird folgender Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 25. Juni 2018 mitgeteilt:

Nina Katharina Binder wird wegen betrügerischem Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage schuldig erklärt.

Nina Katharina Binder wird bestraft mit einer Geldstrafe von 170 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 5100.–, dies unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. Weiter wird festgestellt, dass Nina Katharina Binder die Zivilforderung der Privatklägerschaft in der Höhe von Fr. 34 470.– anerkannt hat, soweit weitergehend wird die Forderung auf den Zivilweg verwiesen.

Die Verfahrenskosten, bestehend aus Fr. 1350.– Gebühren, werden Nina Katharina Binder auferlegt.

Die Staatsanwältin: A. Müller

**Vilar Torres Estefania** wird wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, mehrfach begangen durch Führen eines entwendeten Motorrades und Mitfahren auf einem entwendeten Motorrad, geringfügigen Diebstahls, versuchter Entwendung eines Fahrzeuges zum Gebrauch sowie Wider-

handlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Besitz von Betäubungsmittel zum Eigenkonsum und Konsum schuldig erklärt.

Vilar Torres Estefania wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 40 Tagen. Die Polizeihaft von einem Tag (16. Juni 2018) wird angerechnet.

Vilar Torres Estefania wird zudem mit einer Busse von Fr. 450.– bestraft, bei schuldigem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von fünf Tagen.

Die bei einer Kontrolle am 16. April 2018 sichergestellte mit Aluminiumfolie ausgekleidete Tasche wird zuhauenden des Verfahrens gegen Benjamin Bugmann, BM 18 11157 beschlagnahmt (Art. 263 Abs. 1 Lit. a StPO).

Die polizeilich sichergestellten Betäubungsmittel (vier Minigrip mit total 4,6 g Amphetamin) werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB).

Betreffend die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Dakty, Foto, Signalement) wird die Zustimmung zur Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt.

Die Kosten des Verfahrens werden Vilar Torres Estefania auferlegt. Demgemäss hat Vilar Torres Estefania Fr. 950.– (Busse 450.– und Gebühren Fr. 500.–) zu bezahlen.

Gegen diesen Strafbefehl kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Publikation Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a Strafprozessordnung; StPO).

Die Staatsanwältin: H. Rüegegger

**Zyan Omar**, geboren am 1. Januar 2000, von Marokko, unbekanntem Aufenthaltes, wird Folgendes mitgeteilt:

1. Zyan Omar wird wegen Diebstahl und Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Konsum schuldig erklärt.
2. Zyan Omar wird bestraft mit einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 750.–. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.
3. Zyan Omar wird zudem mit einer Verbindungsbusse von Fr. 150.– bestraft, bei schuldigem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von fünf Tagen.
4. Zyan Omar wird zudem mit einer Busse von Fr. 100.– bestraft, bei schuldigem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von einem Tag.
5. Betreffend die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Dakty, Foto, Signalement) sowie das allfällig erstellte DNA-Profil, wird die Zustimmung zur Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt.
6. Das sichergestellte Mobiltelefon FairPhone (inklusive Ladekabel) wird Christa Windlin nach Rechtskraft des vorliegenden Strafbefehls zurückgegeben.
7. Die Kosten des Verfahrens von Fr. 650.– werden Zyan Omar auferlegt.

Einsprachefrist: Zehn Tage.

Der Staatsanwalt: U. Studer

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,  
Region Berner Jura-Seeland*

In der Strafsache gegen **Mushkudiani Domenti**, geboren am 5. Juni 1988, von Georgien, unbekanntem Aufenthaltes, wegen

- 1) Diebstahls
- 2) versuchten Diebstahls

begangen

1) am 17. April 2018

2) am 18. April 2018

Ort

1) Biel, Grenchenstrasse 6, Prodega Biel, Transgourmet Schweiz AG

2) Bern, Eymattstrasse 21, Growa Markt & Regional-lager Transgourmet Schweiz AG

Sachverhalt

1) Der Beschuldigte entwendete gemeinsam mit dem unbekanntem «Nura», zum Nachteil der Prodega Growa Transgourmet Schweiz AG, Zigaretten im Wert von insgesamt Fr. 1390.29.

2) Der Beschuldigte war im Begriff, gemeinsam mit dem unbekanntem «Nura», die Geschäfts-Filiale zu betreten, um dort Zigaretten zu entwenden, wurde aber vom Personal erkannt und am Eintreten gehindert (Versuch).

In Anwendung von Artikel 41, 46, 47 StGB; Artikel 352 ff., 422 ff., 426 Absatz 1 und 433 StPO; Artikel 22, 49 Absatz 1, 51, 139 Absatz 1 StGB; Artikel 353 Absatz 2 StPO; Artikel 16f. DNA-Profil-Gesetz; Artikel 17f. Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten wird erkannt:

1. Mushkudiani Domenti wird wegen Diebstahls sowie versuchten Diebstahls schuldig erklärt.
2. Mushkudiani Domenti wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 90 Tagen, unter Anrechnung der in Polizeihaft verbrachten Zeit von einem Tag (19. April 2018, 15.30 Uhr bis 20. April 2018, 14.30 Uhr), ausmachend 89 Tage.
3. Auf den Widerruf der mit Urteil vom 8. April 2018 (2018.1749/ 2018.1530) des Ministère public/Parquet régional Neuchâtel bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 45 Tagen wird verzichtet. Hingegen wird Mushkudiani Domenti verwandt und die Probezeit von zwei Jahren um ein Jahr verlängert.
4. Betreffend die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Dakty, Foto, Signalement) sowie das DNA-Profil wird die Zustimmung zur Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt.
5. Die Kosten des Verfahrens werden Mushkudiani Domenti auferlegt.
6. Demgemäss hat Mushkudiani Domenti zu bezahlen:  
Fr. 950.– Gebühren  
Fr. 950.– Total
7. Die Forderungen der Privatklägerschaft, Prodega Growa Transgourmet Schweiz AG, werden auf den Zivilweg verwiesen.
8. Zu eröffnen:  
– Mushkudiani Domenti, unbekanntem Aufenthaltes
9. Mitzuteilen (nach Ablauf der Rechtsmittelfrist der beschuldigten Person):  
– Prodega Growa Transgourmet Schweiz AG, vertreten durch Didier Vuillerat, Grenchenstrasse 6, 2504 Biel/ Bienne  
– Amt für Migration und Personenstand, Eigerstrasse 73, 3011 Bern

Begründung (Freiheitsstrafe)

Eine zu vollziehende Freiheitsstrafe erscheint als notwendig, um die beschuldigte Person von der Begehung weiterer Vergehen oder Verbrechen abzuhalten. Darüber hinaus ist aufgrund der finanziellen und persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person zu erwarten, dass eine andere Geldstrafe nicht vollzogen werden kann (Art. 41 Abs. 1 Bst. a und b StGB).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Strafbefehl kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Erhalt Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a Strafprozessordnung; StPO).

Die schriftliche Einsprache muss datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens am letzten Tag der zehntägigen Frist bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben werden (Art. 89 ff. StPO). Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache kann schriftlich begründet werden.

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossienummer (BJS 18 7538) anzugeben.

Einspracherecht der weiteren Betroffenen: Weitere Betroffene können gegen den Strafbefehl bei der Staatsanwaltschaft innert zehn Tagen schriftlich Einsprache erheben.

Die Einsprache ist zu begründen (Art. 354 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 StPO).

Einspracheverfahren: Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich

sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen (Art. 356 StPO).

Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil.

Erläuterungen

Freiheitsstrafe: Bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe erhält die verurteilte Person vom Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (AFB) ein Aufgebot für den Strafvollzug.

Rechnung: Die verurteilte Person wird in ca. fünf bis acht Wochen eine Rechnung mit Einzahlungsschein erhalten. Bereits geleistete Teilzahlungen werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt. Es wird darum ersucht, vor Erhalt der Rechnung keine Zahlungen vorzunehmen.

Gemeinnützige Arbeit: Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten, Geldstrafen und Bussen können auf Gesuch hin in Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass die verurteilte Person flieht oder weitere Straftaten begeht (Art. 79a StGB). Das Gesuch ist nach Rechtskraft des vorliegenden Strafbefehls an die zuständige Vollzugsbehörde (Bewährungs- und Vollzugsdienste BVD, Regionalstelle Berner Jura-Seeland, Rüschi-Strasse 16, 2501 Biel/Bienne, Telefon 031 635 63 02) zu richten.

Strafregister: Dieses Urteil wird im Strafregister eingetragen. Der Eintrag wird grundsätzlich nach zehn Jahren ab Rechtskraft des Urteils von Amtes wegen aus dem Strafregister entfernt. Im Strafregisterauszug für Privatpersonen erscheint ein eingetragenes Urteil mit unbedingter Strafe nach sechseinhalb Jahren, ein Urteil mit bedingter Strafe, sofern sich der Verurteilte bewährt hat, nach Ablauf der Probezeit nicht mehr (Art. 369, 371 StGB).

Die Staatsanwältin: S. Hänzi

## Regionalgerichte

### Mitteilungen in Zivilsachen

#### Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

*Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung*

Zivilverfahren Ahmad Ghalia, geboren am 20. Mai 1979, von Syrien, wohnhaft Tscharnerstrasse 40, 3007 Bern (AHV-Nr. 756.6962.3630.18) vertreten durch Rechtsanwalt Michael Steiner, Advokaturbüro Michael Steiner, Hirschengraben 10, Postfach, 3001 Bern, Klägerin, gegen **Ahmad, Hassan**, geboren am 25. Februar 1976, von Syrien, unbekanntem Aufenthaltes, Beklagter, betreffend Ehescheidung auf Klage.

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Die zwischen den Parteien am 10. Oktober 2001 in Qamishly, Syrien, geschlossene Ehe wird auf Begehren der klagenden Partei in Anwendung von Artikel 114 ZGB geschieden.
2. Die gemeinsamen Kinder  
– Hassan Mohammad Nour, geboren am 1. Januar 2003  
– Hassan Leylouz, geboren am 20. Januar 2006  
– Hassan Zinar, geboren am 31. Oktober 2009  
werden unter die alleinige elterliche Sorge und alleinige Obhut von Ahmad Ghalia gestellt.
3. Es wird festgestellt, dass Ahmad Hassan zurzeit kein Kontaktrecht zu den Kindern Hassan Mohammad Nour, geboren am 1. Januar 2003,



Hassan Leylouz, geboren am 20. Januar 2006, und Hassan Zinar, geboren am 31. Oktober 2009, hat.

4. Es wird festgestellt, dass Ahmad Hassan gegenüber den Kindern Hassan Mohammad Nour, geboren am 1. Januar 2003, Hassan Leylouz, geboren am 20. Januar 2006, und Hassan Zinar, geboren am 31. Oktober 2009, unterhaltspflichtig ist, jedoch zurzeit mangels finanzieller Leistungsfähigkeit keine Unterhaltsbeiträge bezahlen kann.
5. Gestützt auf Artikel 52<sup>bis</sup> AHV wird die ganze Erziehungsgutschrift Ahmad Ghalia angerechnet.
6. Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien keine Unterhaltspflichten gemäss Artikel 125 ZGB geschuldet sind.
7. Es wird festgestellt, dass die Parteien über keine ehelichen Austrittsleistungsguthaben verfügen.
8. Jede Partei behält die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte und trägt die auf ihren Namen lautenden Schulden. Damit sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.
9. Ahmad Ghalia wird für das Ehescheidungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege erteilt, unter Beordnung von Rechtsanwalt Michael Steiner, Bern, als amtlicher Anwalt (CIV 18 2779).
10. Für das Verfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege werden keine Gerichtskosten erhoben (CIV 18 2779).
11. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1440.– (Entscheidgebühren Fr. 1200.–, Übersetzerkosten Fr. 240.–), werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt und die eigenen Parteikosten von jeder Partei selbst getragen. Ohne schriftliche Begründung reduzieren sich die Gerichtskosten um Fr. 300.– und belaufen sich somit auf Fr. 1140.–. Für Ahmad Ghalia unter Anwendung der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege.
12. Die Entschädigung für die amtliche Rechtsvertretung von Ghalia Ahmad durch Rechtsanwalt Michael Steiner wird wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1. Januar 2018	
amtliche Entschädigung	
5,5 Std. à Fr. 200.–	Fr. 1050.00
Reisezuschlag	Fr. 0.00
Auslagen MwSt.-pflichtig	Fr. 43.40
Mehrwertsteuer 7,7% auf	Fr. 84.20
Auslagen ohne MwSt.	Fr. 0.00
<hr/>	
Total, vom Kanton Bern	
auszurichten	Fr. 1177.60

13. Ghalia Ahmad hat dem Kanton Bern die ihr auferlegten Gerichtskosten nachzuzahlen und die ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).
14. Der Klägerin mündlich übersetzt und schriftlich durch Übergabe des Dispositivs eröffnet sowie mündlich begründet, unter Hinweis auf die nachstehende Rechtsmittelbelehrung.
15. Dem Beklagten ediktal via Amtsblatt zu eröffnen.
16. Schriftlich auszugsweise weiter zu eröffnen den Kindern Hassan Mohammad Nour, geboren am 1. Januar 2003 und Hassan Leylouz, geboren am 20. Januar 2006.

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Nach Zustellung der Entscheidung kann der Entscheid innert 30 Tagen mit Berufung (Art. 308ff. ZPO) angefochten werden. Richtet sich die Anfechtung ausschliesslich gegen den Kostenentscheid oder richtet sie sich gegen die Festsetzung der Entschädigung für die amtliche Rechtsvertretung, wird Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO) zu erheben sein. Für Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidungsbegründung beigefügt wird.

Zivilverfahren Natalia Mitrovic, geboren am 27. Januar 2017, von Slowenien, per Adresse Biljana Mitrovic, Tiefenastrasse 88A, 3004 Bern, Beistand Alain Ambühl, Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern, Predigergasse 10, Postfach 154, 3011

Bern, Klägerin, gegen **Omanovic**, Sanel, geboren am 10. März 1985, von Bosnien und Herzegowina, wohnhaft Tiefenastrasse 88A, 3004 Bern, Beklagter betreffend Vaterschaft und Unterhalt.

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. In Anwendung von Artikel 261 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) wird das Kindesverhältnis zwischen Natalia Mitrovic, geboren am 27. Januar 2017, und Sanel Omanovic, geboren am 10. März 1985, rückwirkend auf das Geburtsdatum von Natalia Mitrovic, festgestellt.
2. Das Kind Natalia Mitrovic, geboren am 27. Januar 2017, wird unter der alleinigen elterlichen Sorge sowie Obhut der Mutter Biljana Mitrovic belassen, mit Wohnsitz bei der Mutter.
3. Über den persönlichen Verkehr zwischen Sanel Omanovic und dem Kind Natalia Mitrovic einigen sich Biljana Mitrovic und Sanel Omanovic in direkter Absprache.  
Falls keine Einigung zustande kommt, hat Sanel Omanovic folgendes Kontaktrecht betreffend Natalia Mitrovic, als Pflicht und Berechtigung:
  - Solange Natalia Mitrovic noch nicht den Kindergarten besucht, jedes zweite Wochenende jeweils am Samstag und am Sonntag während je vier Stunden, frühestens ab 11 Uhr, der Mutter zurückgebracht spätestens 20 Uhr
  - Solange Natalia Mitrovic noch nicht den Kindergarten besucht, jede Woche an einem Wochentag (Montag bis Freitag), ab 16 Uhr oder späterem Arbeitsschluss von Sanel Omanovic bis 20 Uhr (der Mutter zurückgebracht)
  - Sobald Natalia Mitrovic den Kindergarten, jedoch noch nicht die Schule besucht:
    - Jedes zweite Wochenende abwechselungsweise einmal am Samstag und am Sonntag während vier Stunden, frühestens ab 11 Uhr, der Mutter zurückgebracht spätestens 20 Uhr, das andere Mal am Samstag ab 11 Uhr mit Übernachtung bei Sanel Omanovic bis Sonntag 20 Uhr (der Mutter zurückgebracht)
    - Jede Woche an einem Wochentag (Montag bis Freitag), ab 16 Uhr (oder später falls der Kindergarten länger dauern sollte) oder späterem Arbeitsschluss von Sanel Omanovic bis 20 Uhr (der Mutter zurückgebracht)
  - Sobald Natalia Mitrovic die Schule besucht:
    - Jedes zweite Wochenende von Samstag, 11 Uhr mit Übernachtung bei Sanel Omanovic bis Sonntag 20 Uhr (der Mutter zurückgebracht)
    - Drei Monate nach Einschulung von Natalia Mitrovic ein Ferienrecht von drei Schulferienwochen pro Kalenderjahr. Sanel Omanovic hat sich mit Biljana Mitrovic mindestens drei Monate vor Beginn der jeweiligen Ferien über Beginn, Ende und Destination der jeweiligen Ferien zu einigen
4. Sanel Omanovic wird verurteilt, zugunsten von Natalia Mitrovic einen monatlich im Voraus zahlbaren Unterhaltsbeitrag in folgender Höhe zu leisten:
  - Rückwirkend ab 27. Januar 2017 bis und mit 31. Dezember 2019 Fr. 557.– Barunterhalt (Unterdeckung Barunterhalt = Fr. 593.–; Unterdeckung Betreuungsunterhalt Fr. 245.–) (Phase 1)
  - Ab 1. Januar 2020 bis und mit 31. Oktober 2022 Fr. 557.– Barunterhalt (Unterdeckung Barunterhalt Fr. 593.–; Unterdeckung Betreuungsunterhalt Fr. 490.–) (Phase 2)
  - Ab 1. November 2022 bis und mit 31. Januar 2027 Fr. 570.– Barunterhalt (Unterdeckung Barunterhalt Fr. 580.–; Unterdeckung Betreuungsunterhalt Fr. 490.–) (Phase 3)
  - Ab 1. Februar 2027 bis 31. Januar 2033 Fr. 598.– Barunterhalt (Unterdeckung Barunterhalt Fr. 752.–; Unterdeckung Betreuungsunterhalt Fr. 490.–) (Phase 4)
  - Ab 1. Februar 2033 über die Volljährigkeit hinaus bis die angemessene Ausbildung von Natalia Mitrovic ordentlicherweise abgeschlossen werden kann Fr. 890.– (Phase 5).Artikel 286 Absatz 2 und 3 ZGB bleiben vorbehalten.

Die Familienzulage ist im Unterhaltsbeitrag nicht inbegriffen und zusätzlich geschuldet, wenn Sanel Omanovic darauf Anspruch hat und sie nicht von Biljana Mitrovic bezogen wird. Die Familienzulagen werden von Biljana Mitrovic bezogen.

5. Die vorstehenden Unterhaltsbeiträge (Ziff. 4) basieren auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 102.1 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Sie werden jeweils auf den 1. Januar (erstmalig per 1. Januar 2020) proportional dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst. Der neue Betrag ist nach folgender Formel zu berechnen:  
$$\text{Ursprünglicher Unterhaltsbeitrag} \times \frac{\text{neuer Indexstand}}{\text{Basisindex von 102.1 Punkten}}$$
Die Anpassung an den Index erfolgt jedoch nur, wenn sich das Einkommen von Sanel Omanovic entsprechend mit der Teuerung entwickelt hat. Er trägt die Beweislast für eine fehlende oder geringere Angleichung seines Einkommens an die Teuerung.
6. Gestützt auf Artikel 52<sup>bis</sup> AHV wird die ganze Erziehungsgutschrift Biljana Mitrovic angerechnet.
7. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1000.–, werden Sanel Omanovic auferlegt.  
Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Entscheidgebühren auf Fr. 750.–.
8. Allfällige Parteikosten hat jede Partei selber zu tragen.
9. Der Antrag von Natalia Mitrovic auf unentgeltliche Rechtspflege wird als gegenstandslos abgeschlossen.
10. Dieser Entscheid ist der Klägerin schriftlich zu eröffnen und zuhanden des Beklagten im kantonalen Amtsblatt zu publizieren. Der Entscheid ist nach Eintritt der Rechtskraft der Klägerin und dem Zivilstandsamt Bern-Mittelland zwecks Eintragung der Vaterschaft mitzuteilen.

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Nach Zustellung der Entscheidungsbegründung kann der Entscheid innert 30 Tagen mit Berufung angefochten werden. Für die Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidungsbegründung beigefügt wird.

Der Gerichtspräsident: Corti

**Benzouina Bouchaib**, vormals wohnhaft Stöckackerstrasse 77 in 3018 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch des Maurizio Galie und der Dorothea Galie-Wunder, Gesuchsteller, nachstehende Kostenverfügung vom 13. Juli 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Es wird festgestellt, dass das Mietobjekt gemäss Bericht des Polizeiinspektorates der Stadt Bern vom 25. Juni 2018 geräumt wurde.
2. Die durch den Vollzug entstandenen Kosten belaufen sich auf insgesamt Fr. 4700.65 (Gerichts- und Publikationskosten Fr. 150.–, Rechnung Pascal Hirschi Transporte GmbH Fr. 4129.65, Rechnung HAZA Schliesstechnik AG Fr. 421.–). Sie werden zu Fr. 2650.– dem von den gesuchstellenden Parteien geleisteten Vorschuss entnommen. Den gesuchstellenden Parteien werden Fr. 2050.65 zusätzlich in Rechnung gestellt.
3. Die gesuchsgegnerische Partei wird verurteilt, den gesuchstellenden Parteien Fr. 4279.65 zu ersetzen. Die Kosten von Fr. 412.95 der HAZA Schliesstechnik AG gehen zulasten der gesuchstellenden Parteien, da sie keine Vollstreckungskosten darstellen.
4. [...]

Die Gerichtspräsidentin: Hofstetter

**Mishev Metodi**, vormals wohnhaft Birkenweg 22 in 3114 Wichtrach, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der ACPI Investments SA, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 13. Juli 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Der Gesuchsgegner wird verurteilt, die 4½-Zimmer-Wohnung im 2. Stock (links) mit den dazugehörigen Nebenräumen (Estrich und Keller) sowie den Parkplatz Nr. 4 am Birkenweg 22 in 3114 Wichtrach innert zehn Tagen ab Zustellung dieses Entscheides zu räumen und unter Abgabe sämtlicher Schlüssel an die Gesuchstellerin zu verlassen.

Soweit weitergehend wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

2. Falls der Gesuchsgegner der Anordnung in Ziffer 1 dieses Entscheides nicht innert Frist Folge leistet, kann die Gesuchstellerin die Zivilabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland schriftlich veranlassen, das Polizeiorgan der zuständigen Gemeinde mit dem Vollzug der Ausweisung zu beauftragen. Der Auftrag an das Polizeiorgan erfolgt nach Leistung eines Kostenvorschusses durch die Gesuchstellerin.

3. Die für den Vollzug zuständige Gemeinde ist ermächtigt, geräumte Gegenstände nach ungenutztem Ablauf einer Abholfrist von zwei Monaten ab Abschluss der Räumung ohne weitere Ankündigung zu verwerten oder zu entsorgen.

4. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1070.– (inklusive Publikationskosten), werden dem Gesuchsgegner unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt und mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Gerichtskosten auf Fr. 880.– und der Gesuchstellerin werden Fr. 190.– aus der Gerichtskasse zurückerstattet.

Der Gesuchsgegner wird unter solidarischer Haftbarkeit verurteilt, der Gesuchstellerin Fr. 1070.– (ohne schriftliche Begründung Fr. 880.–) zu ersetzen.

5. Der Gesuchsgegner wird unter solidarischer Haftbarkeit verurteilt, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 1000.– (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

6. [...].

Die Gerichtspräsidentin: Luginbühl

**Ndione Mamadou**, unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der HIG Immobilien Anlage Stiftung, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 5. Juli 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Der Gesuchsgegner wird verurteilt, die 1-Zimmer-Wohnung Nr. 3 im 1. Obergeschoss rechts, samt Keller- und Estrichabteil an der Könizstrasse 221 in 3097 Liebefeld unter Abgabe der Schlüssel innert zehn Tagen ab Erhalt dieses Entscheides zu räumen und zu verlassen.

Soweit weitergehend wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

2. Falls der Gesuchsgegner den Anordnungen dieser Verfügung nicht innert Frist Folge leistet, kann die Gesuchstellerin die Zivilabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland schriftlich veranlassen, das Polizeiorgan der zuständigen Gemeinde mit dem Vollzug der Ausweisung zu beauftragen. Der Auftrag an das Polizeiorgan erfolgt nach Leistung eines Kostenvorschusses durch die Gesuchstellerin.

3. Die für den Vollzug zuständige Gemeinde ist ermächtigt, geräumte Gegenstände nach ungenutztem Ablauf einer Abholfrist von zwei Monaten ab Abschluss der Räumung ohne weitere Ankündigung zu verwerten oder zu entsorgen.

4. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 620.– (inklusive Publikationskosten), werden dem Gesuchsgegner auferlegt und mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Vorschuss verrechnet.

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Gerichtskosten auf Fr. 545.– und der Gesuchstellerin werden Fr. 75.– aus der Gerichtskasse zurückerstattet.

Der Gesuchsgegner wird verurteilt, der Gesuchstellerin Fr. 620.– (ohne schriftliche Begründung Fr. 545.–) zu ersetzen und ihr eine Parteientschädigung von Fr. 600.– zu bezahlen.

5. [...].

Die Gerichtspräsidentin: Sanwald

## Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

*Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung*

Zivilverfahren Einwohnergemeinde Wohlen, vertreten durch die Regionalen Sozialen Dienste, Hauptstrasse 26, 3033 Wohlen bei Bern, Gesuchstellerin, gegen **Lötscher, René**, geboren am 2. Mai 1973, wohnhaft Feld 22, 3045 Meikirch, Gesuchsgegner betreffend Anweisung an Schuldner ZGB 291.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die Verfügung vom 4. Juli 2018 dem Gesuchsgegner nicht zugestellt werden konnte. Die eingeschriebene Postsendung kam mit dem Vermerk «Empfänger konnte unter angegebener Adresse nicht ermittelt werden» nach der siebentägigen Abholfrist von der Post zurück.

2. Es wird festgestellt, dass am 4. Juli 2018 der Gerichtskostenvorschuss der Gesuchstellerin beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingelangt ist.

3. Ein Doppel des Gesuchs um Schuldneranweisung vom 20. Juni 2018 inklusive Beilagen kann vom Gesuchsgegner (nach telefonischer Voranmeldung beim Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung) abgeholt werden.

4. Dem Gesuchsgegner wird eine Frist von 14 Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme und allfällige Beilagen sind in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.

Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

5. Zu eröffnen:

– dem Gesuchsgegner (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

Mitzuteilen:

– der Gesuchstellerin (A-Post)

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossienummer (CIV 18 3695) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Corti

## Mitteilungen in Strafsachen

### Einstellungsentscheid

In nachstehenden Entscheidungen ist die Einstellung des Strafverfahrens beschlossen worden. Veröffentlicht wird nur das Dispositiv des Entscheids. Die schriftliche Begründung des Entscheids kann beim Gericht einverlangt werden.

*Regionalgericht Emmental-Oberaargau*

**Vadua**, Stefan, geboren am 18. August 1986, von Rumänien, ehemals wohnhaft Dorobanti 448, RO-3000 Braila, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Beschuldigter wegen einfacher Körperverletzung und Sachbeschädigung (geringfügiger Sachschaden) folgende Verfügung bekannt gegeben:

1. Infolge Säumnis von Jovanovic Zeljko an der Vergleichsverhandlung vom 12. Juli 2018 gilt der Strafantrag als zurückgezogen.

2. Das Verfahren wird eingestellt (Art. 332 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 316 Abs. 1 StPO).

3. Die Verfahrenskosten von Fr. 150.– werden dem Kanton Bern auferlegt (Art. 423 Abs. 1 StPO).

4. Schriftlich zu eröffnen:  
– den Parteien

Begründung

1. Die strafantragstellende Person ist trotz gehöriger Vorladung der Vergleichsverhandlung vom 12. Juli 2018 unentschuldig fern geblieben und hat sich auch nicht vertreten lassen. Bleibt die strafantragstellende Person aus, so gilt der Strafantrag gemäss Artikel 316 Absatz 1 StPO als zurückgezogen.

2. Die Kosten werden gemäss Artikel 423 Absatz 1 StPO dem Kanton Bern auferlegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts (Obergericht des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern) schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 if. StPO). Dabei ist nur die Papierform oder die elektronische Übermittlung in einer anerkannten Form zulässig (Art. 110 Abs. 1 und 2 StPO).

Wiederherstellung: Hat die strafantragstellende Person einen Termin versäumt und würde ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen, kann sie innert 30 Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes schriftlich und begründet beim Regionalgericht Emmental-Oberaargau Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen.

Dabei hat sie glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis (Fernbleiben vom Termin) kein Verschulden trifft (Art. 94 StPO).

Die Gerichtspräsidentin: Masanti

## Regionale Schlichtungsbehörden

### Schlichtungsverfahren

*Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland*

In der Verhandlung vom 12. Juli 2018 im Verfahren BM 18 419 zwischen Andreas Messer, als Kläger, und **Calonder, Marco**, wohnhaft Bremgartnerstrasse 109, 8953 Dietikon, als Beklagter, hat die Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland, Vorsitzende Graf, folgenden Urteilsvorschlag unterbreitet:

1. Es wird festgestellt, dass die Kündigung vom 29. November 2017 auf Ende 2018 über das Pachtverhältnis der Parzelle Gmeinete Moos Nr. 303, 3309 Zauggenried, ihre Wirkung erst auf 31. März 2024 entfaltet.

2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3. Der klagenden Partei mündlich und schriftlich eröffnet, der beklagten Partei schriftlich durch Publikation im kantonalen Amtsblatt zu eröffnen.

Der Kläger hat die Möglichkeit, das Protokoll der Schlichtungsverhandlung und die gesamten Akten auf telefonische Voranmeldung bei der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland bis zum 10. August 2018 einzusehen.

Der Urteilsvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn keine Partei innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Die Frist von 20 Tagen kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Nach Eingang der Ablehnung stellt die Schlichtungsbehörde der

ablehnenden Partei die Klagebewilligung zu (Art. 211 Abs. 1 und Abs. 2 Lit. a ZPO). Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während 30 Tagen zur Einreichung der Klage beim Gericht. Wird die Klage nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt der Urteilsvorschlag als anerkannt und er hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheides (Art. 211 Abs. 3 ZPO).

In der Verhandlung vom 12. Juli 2018 im Verfahren BM 18 419 zwischen Hans Schär, als Kläger, und **Calonder**, Marco, wohnhaft Bremgartnerstrasse 109, 8953 Dietikon, als Beklagter, hat die Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland, Vorsitzende Graf, folgenden Urteilsvorschlag unterbreitet:

1. Die Parteien stellen fest, dass die Kündigung vom 29. November 2017 auf Ende 2018 über das Pachtverhältnis der Grundstücke «Tschuppisholz» und «Hinterägerte» in 3309 Zauggen ihre Wirkung erst auf 31. Dezember 2022 entfaltet.
2. Das Pachtverhältnis wird bis 31. Dezember 2028 erstreckt.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Der klagenden Partei mündlich und schriftlich eröffnet, der beklagten Partei schriftlich durch Publikation im kantonalen Amtsblatt zu eröffnen.

Der Kläger hat die Möglichkeit, das Protokoll der Schlichtungsverhandlung und die gesamten Akten auf telefonische Voranmeldung bei der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland bis zum 10. August 2018 einzusehen.

Der Urteilsvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheides, wenn ihn keine Partei innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Die Frist von 20 Tagen kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Nach Eingang der Ablehnung stellt die Schlichtungsbehörde der ablehnenden Partei die Klagebewilligung zu (Art. 211 Abs. 1 und Abs. 2 Lit. a ZPO). Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während 30 Tagen zur Einreichung der Klage beim Gericht. Wird die Klage nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt der Urteilsvorschlag als anerkannt und er hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheides (Art. 211 Abs. 3 ZPO).

Die Vorsitzende: Graf

## Schuldbetreibung und Konkurs

### Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Andres**, Walter, von Roggwil BE, geboren am 8. April 1961, gestorben am 8. April 2018, wohnhaft gewesen Bernstrasse 44, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 17. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 17. Juli 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 4. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**Ojeda**, Mary Noema, von Uruguay, geboren am 3. August 1933, gestorben am 22. Mai 2018, wohnhaft gewesen Dammweg 29, 3013 Bern, mit Aufenthalt im tilia Köniz, Tulpenweg 120, 3098 Köniz, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 6. Juli 2018.

Datum der Einstellung: 18. Juli 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 4. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 400.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Choux**, Antoine Emile Edmond, de Gorgier NE, né le 3 août 1934, décédé le 28 mars 2018, anciennement domicilié Clos-du-Lac 8, 2503 Biel/Bienne, succession répudiée.

Date de l'ouverture de faillite: 20 avril 2018.

Date de la suspension: 12 juillet 2018.

Echéance pour l'avance de frais: 4 août 2018.

Avance de frais: Fr. 4500.–.

La procédure de faillite est déclarée close sauf si un créancier, dans le délai susmentionné, ne réclame l'exécution et produit l'avance mentionnée pour la couverture. Sous réserve du recouvrement d'autres provisions.

**Malvezzi-Bedert**, Lucie Gabrielle, de Lajoux JU, née le 1er mai 1923, décédée le 26 mars 2018, anciennement domiciliée route de Reuchenette 17, 2502 Biel/Bienne, succession répudiée.

Date de l'ouverture de faillite: 20 avril 2018.

Date de la suspension: 12 juillet 2018.

Echéance pour l'avance de frais: 4 août 2018.

Avance de frais: Fr. 5000.–.

La procédure de faillite est déclarée close sauf si un créancier, dans le délai susmentionné, ne réclame l'exécution et produit l'avance mentionnée pour la couverture. Sous réserve du recouvrement d'autres provisions.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Dolphin Hotel Management Group AG**, Wasserwendi, 6084 Hasliberg Wasserwendi.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Mai 2018.

Datum der Einstellung: 17. Juli 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 4. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Liquidation nach Artikel 731b OR

Das Regionalgericht Oberland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern mit Entscheidung vom 1. Mai 2018 bezüglich der Dolphin Hotel Management Group AG die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Der Entscheid wurde per 22. Mai 2018 rechtskräftig.

**Flury**, Roland, gewesener Bauarbeiter, von Kriens LU, geboren am 25. März 1965, gestorben am 9. Mai 2018, wohnhaft gewesen Untere Hegistrasse 5, 3853 Niederried bei Interlaken, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 29. Mai 2018.

Datum der Einstellung 13. Juli 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 4. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4600.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**Haslebacher-Furer**, Ruth, von Lützelflüh BE, geboren am 2. Februar 1952, gestorben am 3. Mai 2018, wohnhaft gewesen Ländtestrasse 5, 3626 Hünibach, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 7. Juni 2018.

Datum der Einstellung: 10. Juli 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 4. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 2600.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**Mahmudi GmbH**, Feldstrasse 34, 3604 Thun.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Juni 2018.

Datum der Einstellung: 20. Juni 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 4. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 6200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Latic + Partner GmbH in Liquidation**, Heimstrasse 17, 3422 Alchenflüh.

Datum der Konkurseröffnung: 18. April 2018.

Datum der Einstellung: 13. Juli 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 4. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

**ME-Reinigungen GmbH**, Solothurnstrasse 24, 3422 Kirchberg.

Datum der Konkurseröffnung: 21. Juni 2018.

Datum der Einstellung: 12. Juli 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 4. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Die MwSt Nr. CHE-420.376.901 wird hiermit widerrufen.

*Kanton St. Gallen*

**Agro Seller Discount AG**, Kornhausstrasse 3, 9000 St. Gallen.

Datum der Konkurseröffnung: 11. Juni 2018.

Datum der Einstellung: 10. Juli 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 2. August 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 6500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

In der Konkursmasse befinden sich verpfändete Vermögenswerte. Es handelt sich dabei um ein Warenlager in Burgdorf BE. Gemäss Artikel 230a Absatz 2 SchKG kann jeder Pfandgläubiger beim Konkursamt die Verwertung seines Pfandes verlangen.

Für den Fall, dass kein Kostenvorschuss geleistet und das Konkursverfahren definitiv geschlossen bleibt, wird den Pfandgläubigern hiermit eine Frist bis am 13. August 2018 eingeräumt um die Verwertung des Pfandes zu verlangen.

Verlangt kein Gläubiger fristgemäss die Verwertung seines Pfandes, so werden die Aktiven nach Abzug der Kosten mit den darauf haftenden Lasten, jedoch ohne die persönliche Schuldpflicht, auf den Staat übertragen, wenn die zuständige kantonale Behörde die Übertragung nicht ablehnt.

Lehnt die zuständige kantonale Behörde die Übertragung ab, so verwertet das Konkursamt die Aktiven.

Konkursamt  
Hauptsitz, Gabriella Marzari  
9001 St. Gallen

### Konkurswiderruf

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Vedi GmbH**, Turbenweg 1, 3073 Gümligen.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-308.673.523.

Wir beziehen uns auf unsere vorläufige Konkursanzeige vom 11. Juli 2018.

Das am 4. Juli 2018 eröffnete Konkursverfahren über die Vedi GmbH wurde mit Entscheid vom 16. Juli 2018 des Gerichtspräsidenten des Regionalgerichts Bern-Mittelland aufgehoben.

## Vorläufige Konkursanzeige

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Hert, Kurt Robert**, von Messen SO, geboren am 5. November 1954, gestorben am 27. April 2018, wohnhaft gewesen Sägetstrasse 2, 3303 Jegenstorf, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 28. Juni 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

**Mangiante-Penna, Concetta**, von Italien, geboren am 8. März 1936, gestorben am 7. April 2018, wohnhaft gewesen Lorrainehof, Lorrainestrasse 38, 3013 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 13. Juni 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

**Nussbaumer, Theresia Rita Emma**, von Duillier VD und Saint-Blaise NE, geboren am 8. Oktober 1929, gestorben am 24. April 2018, wohnhaft gewesen Senevita, Ramuzstrasse 14, 3027 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Juli 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

**Streun-Zosso, Jeanne Josephin**, von Därstetten BE, geboren am 7. August 1924, gestorben am 11. April 2018, wohnhaft gewesen Domicil Schwabgut, Normannenstrasse 1, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 17. Juli 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

**Vidovic, Pero**, von Kroatien, geboren am 9. März 1956, gestorben am 20. Juni 2018, wohnhaft gewesen Ostring 42, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 10. Juli 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**S & H GmbH**, Orpundstrasse 2, 2504 Biel/Bienne.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-150.150.257.

Datum der Konkurseröffnung: 10. Juli 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

## Konkurseröffnung

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29, 123 VZG vom 23. April 1920)

Die Gläubiger der im Folgenden genannten Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen dieser Gemeinschuldner befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, innert der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche mit Beilage der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem zuständigen Konkursamt einzugeben. Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden; gleichzeitig ist anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, gegebenenfalls für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte, mit Beilage der Beweismittel in Original oder beglaubigter Abschrift, innerhalb von 30 Tagen beim Konkursamt schriftlich geltend zu machen. Nicht angemeldete Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, welche nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch ohne Eintragung ins Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldner innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – als solche anzumelden.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Diejenigen Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige bewohnen.

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Eggli, Ernst**, von Diessbach bei Büren BE, geboren am 18. Mai 1945, gestorben am 26. Juni 2018, wohnhaft gewesen Keltenstrasse 25/407, 3018 Bern, mit Aufenthalt im Domicil Schwabgut, Normannenstrasse 1, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 6. Juli 2018.

Eingabefrist bis 26. August 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Egli, Hans Peter**, von Affoltern am Albis ZH, geboren am 28. Februar 1933, gestorben am 24. Mai 2018, wohnhaft gewesen Falkenweg 5, 3074 Muri bei Bern, mit Aufenthalt im Zentrum Schönberg, Salvisbergstrasse 6, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 21. Juni 2018.

Eingabefrist bis 26. August 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Eichenberger + Partner 211 GmbH**, Neufeldstrasse 128, 3012 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-492.608.128.

Datum der Konkurseröffnung: 23. Mai 2018.

Eingabefrist bis 26. August 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Gadenz Dalhous, Verena**, von Niederrohrdorf AG, geboren am 12. April 1945, gestorben am 11. Mai 2018, wohnhaft gewesen Parkweg 9, 3510 Konolfingen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 27. Juni 2018.

Eingabefrist bis 26. August 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Inäbnit, Martin**, von Grindelwald BE, geboren am 12. September 1952, gestorben am 28. März 2018, wohnhaft gewesen Gartenstrasse 9, 3063 Ittigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 21. Juni 2018.

Eingabefrist bis 26. August 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Jüni, Ruth Rosmarie**, von Mühleberg BE, geboren am 5. Juli 1942, gestorben am 5. April 2018, wohnhaft gewesen Spitalackerstrasse 61, 3110 Münsingen, mit Aufenthalt im Psychiatriezentrum Münsingen, 3110 Münsingen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 15. Juni 2018.

Eingabefrist bis 26. August 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Messerli-Zürcher, Verena Mina**, von Rüeggisberg BE, geboren am 8. November 1932, gestorben am 5. April 2018, wohnhaft gewesen in 3110 Münsingen, mit Aufenthalt im Kastanienpark, Krankenhausstrasse 14, 3672 Oberdiessbach, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 6. Juni 2018.

Eingabefrist bis 26. August 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Ritschard-Stucki, Klara**, von Interlaken BE, geboren am 26. Oktober 1927, gestorben am 21. Juni 2018, wohnhaft gewesen Looserstrasse 12, 3084

Wabern, mit Aufenthalt im Domicil Schöneegg, Sef-tigenstrasse 111, 3007 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 11. Juli 2018.

Eingabefrist bis 26. August 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Schönmann, Ralph Stephan**, von Oberägeri ZG, geboren am 20. Januar 1965, gestorben am 13. Mai 2018, wohnhaft gewesen Bernstrasse 29, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 24. Mai 2018.

Eingabefrist bis 26. August 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Thermofix GmbH**, Schaufelweg 23, 3098 Schliern bei Köniz.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-115.801.110.

Datum der Konkurseröffnung: 19. Juni 2018.

Eingabefrist bis 26. August 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Hofer, Alfred**, von Teuffenthal BE, geboren am 2. September 1942, gestorben am 22. Mai 2018, wohnhaft gewesen im APH Redernweg, Redernweg 6, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 18. Juni 2018.

Eingabefrist bis 26. August 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 18. Juni 2018, mit Beweismitteln.

**Kerimova, Nevruze**, von Mazedonien, geboren am 11. Juni 1990, wohnhaft Neumarktstrasse 9, 2502 Biel/Bienne, Inhaberin der Einzelfirma «TopProfi Umzug, Transport und Reinigung Inhaberin N. Kerimova», Biel (CHE-383.588.437), gelöscht, Publikationsdatum 19. Februar 2018.

Datum der Konkurseröffnung: 11. Juli 2018.

Eingabefrist bis 26. August 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 11. Juli 2018, mit Beweismitteln.

**Kröner-Graber, Ursula**, von Signau BE, geboren am 25. Mai 1950, gestorben am 28. März 2018, wohnhaft gewesen Bruggstrasse 83, 2503 Biel/Bienne, mit Aufenthalt im APH Schlössli Biel/Bienne, Mühlestrasse 11, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Mai 2018.

Eingabefrist bis 26. August 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 16. Mai 2018, mit Beweismitteln.

**Schaffer-Ramseier, Vreni**, von Mirchel BE, geboren am 21. Juli 1941, gestorben am 5. Mai 2018, wohnhaft gewesen Zentralstrasse 32A, 2502 Biel/Bienne, mit Aufenthalt im APH Rägebogen, Schulhausstrasse 17, 3293 Dotzigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 8. Juni 2018.

Eingabefrist bis 26. August 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 8. Juni 2018, mit Beweismitteln.

#### *Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Gehrig, Stefan**, geboren am 14. Juli 1983, von Münsingen BE, wohnhaft Mätteli 197, 3857 Unterbach BE. Datum der Konkurseröffnung: 29. Juni 2018. Eingabefrist bis 26. August 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

**Gusset-Stegmann, Erika**, gewesene Hausfrau, von Uetendorf BE, geboren am 12. November 1941, gestorben am 15. Mai 2018, wohnhaft gewesen Aegertenstrasse 18, 3661 Uetendorf, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 28. Juni 2018. Eingabefrist bis 26. August 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

#### *Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Nebiker, Paul**, von Eptingen BL, geboren am 25. April 1940, gestorben am 6. Mai 2018, wohnhaft gewesen Zelgliweg 36, 4704 Niederbipp, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 2. Juli 2018. Eingabefrist bis 26. August 2018. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

---

## Kollokationsplan

#### *Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Althaus, Oskar Ulrich**, von Lauperswil BE, geboren am 20. Februar 1924, gestorben am 29. September 2017, wohnhaft gewesen Giacomettistrasse 20, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Auflagefrist Kollokationsplan: 26. Juli 2018 bis 14. August 2018.

Neuaufgabe des Kollokationsplanes infolge zusätzlicher Forderung in der Klasse 3.

**Binggeli, Christian**, von Wahlern BE, geboren am 29. Dezember 1928, gestorben am 8. April 2018, wohnhaft gewesen Domicil Schönegg, Seftigenstrasse 111, 3007 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 26. Juli 2018 bis 14. August 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 26. Juli 2018 bis 4. August 2018.

**Erni, Reto**, von Trin GR, geboren am 5. März 1980, gestorben am 21. März 2018, wohnhaft gewesen Morillonstrasse 46, 3007 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 26. Juli 2018 bis 14. August 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 26. Juli 2018 bis 4. August 2018.

**Gärtnerei Linder AG**, Gammenau, 3177 Laupen. Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-103.667.891.

Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 26. Juli 2018 bis 14. August 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 26. Juli 2018 bis 4. August 2018.

**Helas-Schwan, Mandy**, von Deutschland, geboren am 16. November 1963, gestorben am 13. Januar 2018, wohnhaft gewesen Werkgasse 8, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Auflagefrist Kollokationsplan: 26. Juli 2018 bis 14. August 2018.

Neuaufgabe des Kollokationsplanes infolge zusätzlicher Forderung in der Klasse 2.

**Krähenbühl, Hans**, von Trub BE, geboren am 26. März 1927, gestorben am 5. April 2018, wohnhaft gewesen Moosgasse 15, 3053 Münchenbuchsee, mit Aufenthalt im Domicil Weiermatt, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 26. Juli 2018 bis 14. August 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 26. Juli 2018 bis 4. August 2018.

**Schälin, Nadia**, von Sachseln OW, geboren am 11. Dezember 1962, gestorben am 7. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Bernstrasse 79B, 3122 Kehrsatz, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 26. Juli 2018 bis 14. August 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 26. Juli 2018 bis 4. August 2018.

**Stasesin, Danijel**, Chauffeur, von Köniz BE, geboren am 8. August 1992, wohnhaft Seftigenstrasse 289, 3084 Wabern.

Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 26. Juli 2018 bis 14. August 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 26. Juli 2018 bis 4. August 2018.

**Stettler, Manuela**, von Hasle bei Burgdorf BE, geboren am 3. Februar 1972, wohnhaft Zelgweg 4, 3052 Zollikofen.

Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 26. Juli 2018 bis 14. August 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 26. Juli 2018 bis 4. August 2018.

**Wymann, Alfred**, von Sumiswald BE, geboren am 10. November 1944, gestorben am 26. April 2018, wohnhaft gewesen Kirchstrasse 130, 3084 Wabern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 26. Juli 2018 bis 14. August 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 26. Juli 2018 bis 4. August 2018.

**Wyss Mal-Art AG**, Werkgasse 22, 3018 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-114.555.799. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 26. Juli 2018 bis 14. August 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 26. Juli 2018 bis 4. August 2018.

#### *Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Durmaz, Onur**, de Turquie, né le 26 septembre 1981, domicilié chemin de la Course 29, 2504 Biel/Bienne. Etat de collocation et inventaire.

Délai pour contester l'état de collocation: 26 juillet 2018 jusqu'au 14 août 2018. Délai pour contester l'inventaire: 26 juillet 2018 jusqu'au 4 août 2018.

Pendant la durée du dépôt de l'inventaire, les créanciers peuvent, pour éviter une exclusion, contester les décisions relatives à l'insaisissabilité de certains actifs (art. 32 OAOF).

Si pendant la durée du dépôt, les décisions de l'Office des faillites du Seeland, agence du Seeland, Bienne, ne donnent lieu à aucune contestation, celles-ci seront considérées comme acceptées.

**Gex, Joël Roman**, von Saint-Prex VD, geboren am 15. September 1988, wohnhaft Rüschiistrasse 28, 2502 Biel/Bienne.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 26. Juli 2018 bis 14. August 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 26. Juli 2018 bis 4. August 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, den Entscheid betreffend die als Kompetenzgut ausgeschiedenen Aktiven (Art. 32 KOV) anfechten. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

**Hänni, Rony**, von Köniz, geboren am 6. November 1986, wohnhaft Sandackerweg 14, 3238 Gals.

Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 26. Juli 2018 bis 14. August 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 26. Juli 2018 bis 4. August 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, den Entscheid betreffend die als Kompetenzgut ausgeschiedenen Aktiven (Art. 32 KOV) anfechten. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

**Kipfer-Aellen, Liselotte**, von Signau BE, geboren am 2. Februar 1943, gestorben am 7. Februar 2018, wohnhaft gewesen Hintergasse 6, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 26. Juli 2018 bis 14. August 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 26. Juli 2018 bis 4. August 2018.

**Lüthi-Hofer, Doris Isabella**, von Röthenbach im Emmental, geboren am 18. September 1937, gestorben am 19. November 2017, wohnhaft gewesen Bielstrasse 1, 3252 Worben, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 26. Juli 2018 bis 14. August 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 26. Juli 2018 bis 4. August 2018.

**Mügeli, Melanie**, von Aesch LU, geboren am 14. Januar 1992, wohnhaft Bundkofen 465, 3054 Schüpfen.

Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 26. Juli 2018 bis 14. August 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 26. Juli 2018 bis 4. August 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, den Entscheid betreffend die als Kompetenzgut ausgeschiedenen Aktiven (Art. 32 KOV) anfechten. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

#### *Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Aeschlimann, Walter**, von Rüderswil BE, geboren am 24. Juni 1940, gestorben am 1. April 2018, wohnhaft gewesen Ortbühlweg 10, 3612 Steffisburg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 26. Juli 2018 bis 14. August 2018. Anfechtungsfrist Inventar: 26. Juli 2018 bis 4. August 2018.

**Lüscher, Ernst**, gewesener Rentner, von Triengen LU, geboren am 2. April 1937, gestorben am 13. Oktober 2017, wohnhaft gewesen in 3852 Ringgenberg, mit Zustelladresse Seniorenpark Weissenau, Weissenaustrasse 39, 3800 Unterseen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 26. Juli 2018 bis 14. August 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 26. Juli 2018 bis 4. August 2018.

**Senften-Wüthrich**, Anna Elisabeth, von Adelboden BE, geboren am 8. September 1939, gestorben am 4. September 2017, wohnhaft gewesen in 3763 Därstetten, Zustelladresse Altersheim Lindenmatte, 3762 Erlenbach im Simmental, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 26. Juli 2018 bis 14. August 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 26. Juli 2018 bis 4. August 2018.

Lastenverzeichnisse:

Miteigentumsanteile Därstetten-Grundbuch Blatt Nrn. 170-4, 358-2, 430-2, 873-2 und 880-4.

**Wittwer-Hofer**, Marie Therese, gewesene Rentnerin, von Trub BE, geboren am 27. Dezember 1931, gestorben am 26. Februar 2018, wohnhaft gewesen Underi Halte 231, 3625 Heiligenschwendi, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 26. Juli 2018 bis 14. August 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 26. Juli 2018 bis 4. August 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG hinsichtlich der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV) beim Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, einreichen. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide der Konkursverwaltung als anerkannt.

Die Akten können beim Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, eingesehen werden.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,  
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Hostettler-Gyger**, Sonja, von Guggisberg BE, geboren am 2. Mai 1959, gestorben am 29. April 2017, wohnhaft gewesen Wangenstrasse 21, 3360 Herzogenbuchsee, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 26. Juli 2018 bis 14. August 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 26. Juli 2018 bis 4. August 2018.

**Widmer**, Hans Rudolf, von Heimiswil BE, geboren am 11. Januar 1935, gestorben am 23. Februar 2018, wohnhaft gewesen Städtli 15, 3380 Wangen an der Aare, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 26. Juli 2018 bis 14. August 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 26. Juli 2018 bis 4. August 2018.

## Schluss des Konkursverfahrens

*Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland*

**Durisch-Bucher**, Charlotte, von Zürich, geboren am 30. September 1927, gestorben am 11. Februar 2018, wohnhaft gewesen Alexandraweg 22, 3006 Bern, mit Aufenthalt im Domicil Alexandra, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 10. Juli 2018.

**Kärcher**, Paul, von Stettlen BE, geboren am 8. September 1946, gestorben am 16. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Reutenenstrasse 9, 3532 Zäziwil, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 10. Juli 2018.

**Rutishauser**, Walter, von Winterthur ZH und Münsterlingen TG, geboren am 13. November 1940, gestorben am 14. Juni 2017, wohnhaft gewesen Dorfstrasse 31, 3084 Wabern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 10. Juli 2018.

**Saeger**, Harry Erich Laurenz, von Zürich, geboren am 9. Juli 1932, gestorben am 11. Juni 2017, wohnhaft gewesen Weltpoststrasse 8B, 3015 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 10. Juli 2018.

**Siegenthaler-Halter**, Barbara, kaufmännische Angestellte, von Schangnau BE, geboren am 23. August 1955, wohnhaft Schaufelweg 88, 3098 Schliern bei Köniz.

Datum des Schlusses: 11. Juli 2018.

**Siegenthaler-Halter**, Peter Allan, von Schangnau BE, Technischer Kaufmann, geboren am 15. März 1957, wohnhaft Schaufelweg 88, 3098 Schliern bei Köniz.

Datum des Schlusses: 10. Juli 2018.

**Stauffer Transport GmbH**, Murtenstrasse 200, 3027 Bern, CHE-109.477.923.

Datum des Schlusses: 10. Juli 2018.

**Trucchio**, Stefania, Leiterin Verkaufssupport, von Andêer GR, geboren am 4. April 1982, wohnhaft Seedorfweg 26, 3053 Münchenbuchsee, ausgeschlagene Verlassenschaft

Datum des Schlusses: 10. Juli 2018.

**Tschumi**, Guido, von Wolfsberg BE, geboren am 7. März 1934, gestorben am 10. Januar 2018, wohnhaft gewesen Gartenstrasse 12, 3063 Ittigen, mit Aufenthalt im Haus der Pflege, 3004 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 10. Juli 2018.

*Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland*

**Aeberhard**, Max Kurt, von Kirchberg BE, geboren am 7. November 1932, gestorben am 24. November 2015, wohnhaft gewesen Neuenburgstrasse 46, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 16. Juli 2018.

**Bernhard**, Hans, d'Untervaz GR, né le 30 septembre 1925, décédé le 9 février 2017, anciennement domicilié Mühlestrasse 11, Home Schlössli, 2504 Biel/Bienne, succession répudiée.

Date de la clôture: 12 juillet 2018.

**Beutler**, Beatrice Nyemungan, du Cameroun, née le 9 décembre 1971, domiciliée quai du Haut 80, 2501 Biel/Bienne.

Date de la clôture: 11 juillet 2018.

**Crevoiserat**, André Noël, de Pleigne JU, né le 25 décembre 1955, décédé le 31 janvier 2018, anciennement domicilié rue du Moulin 3, 2504 Biel/Bienne, succession répudiée.

Date de la clôture: 18 juillet 2018.

**Graden**, Hans Waldemar, von Siselen, geboren am 29. Mai 1933, gestorben am 8. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Südstrasse 5, 2504 Biel/Bienne.

Datum des Schlusses: 25. Juni 2018.

**Gürbüz**, Ali, von der Türkei, geboren am 1. Juli 1979, wohnhaft Römerweg 12, 2557 Studen BE.

Datum des Schlusses: 25. Juni 2018.

*Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland*

**Gauch-Zwahlen**, Margaritha, gewesene Hausfrau, von Tafers, geboren am 6. Februar 1934, gestorben am 16. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Thunstrasse 38, 3612 Steffisburg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 11. Juli 2018.

**Losa**, Umberto Antonio, gewesener Rentner, von Neggio TI, geboren am 18. September 1947, gestorben am 4. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Bernstrasse 249, 3627 Heimberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 12. Juli 2018.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,  
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

**Macir**, Margrit, von Sumiswald BE, geboren am 13. Dezember 1939, gestorben am 9. März 2018, wohnhaft gewesen in 4950 Huttwil, mit Aufenthalt im dahlia Oberaargau, Herzogenbuchsee, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 17. Juli 2018.

**Saner**, Ursula, von Riehen BS und Kleinlützel SO, geboren am 1. April 1951, gestorben am 14. März 2018, wohnhaft gewesen Hofmattenweg 5, 4914 Roggwil, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 17. Juli 2018.

**Wyss**, Stefan, von Fulenbach SO, geboren am 22. Februar 1941, gestorben am 8. September 2017, wohnhaft gewesen Moosrainweg 8, 3360 Herzogenbuchsee, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 16. Juli 2018.

---

## Spezialliquidation nach Artikel 230a Absatz 2 SchKG

**Rüegg**, René, von Hittnau ZH, geboren am 28. August 1933, gestorben am 1. März 2018, wohnhaft gewesen Toggiburgstrasse 31, 4938 Rohrbach bei Huttwil.

Das Konkursverfahren über die ausgeschlagene Verlassenschaft des René Rüegg wurde per 25. Juni 2018 mangels Aktiven eingestellt. Die Pfandgläubigerin hat die Verwertung des folgenden Grundstückes nach Artikel 230a SchKG verlangt:

– Rohrbach-Grundbuch Blatt Nr. 236, Toggiburgstrasse 31, 4938 Rohrbach.

Die Eingabefrist für Forderungen mit gesetzlichem und vertraglichem Pfandrecht läuft bis am 26. August 2018 (Wert per Konkursöffnung vom 9. Mai 2018). Die Pfandgläubiger haben Ihre Forderungen aufgeteilt in Kapital, Zinsen und Kosten anzumelden.

Den Forderungseingaben sind die nötigen Beweismittel beizulegen. Innert der gleichen Frist sind die Pfandtitel einzureichen.

Konkursamt Emmental-Oberaargau  
Dienststelle Emmental-Oberaargau

---

## Konkurssteigerung bzw. konkursamtliche Liegenschaftsteigerung

*Kanton Solothurn*

**Remo von Büren GmbH**, Vorstadt 4, 3380 Wangen an der Aare. CHE-104.019.884.

Ort der Steigerung: Kantonales Konkursamt, Dünernstrasse 32, Sitzungszimmer 1 und 2, 4702 Oensingen.

Datum der Steigerung: 31. August 2018, 14 Uhr.

Die Steigerungsbedingungen liegen vom 20. Juli bis 29. Juli 2018, auf.

Ort der Auflage: Kantonales Konkursamt, Dünernstrasse 32, 4702 Oensingen.

Steigerungsobjekte: Rechterswil-Grundbuch Blatt Nr. 1359, Einfamilienhaus (ohne Innenausbau).

Kantonales Konkursamt  
4702 Oensingen

## Nachlassstundung

**Barbarossa**, Luca, geboren am 16. März 1980, wohnhaft Friedbergstrasse 26, 3512 Walkringen.

Dauer der Nachlassstundung: Sechs Monate, das heisst bis 13. Januar 2019.

Sachwalterin: Voser Treuhand AG, Mandatsleiter Christian Voser, Mittelstrasse 24, 2560 Nidau.

Jeder Gläubiger kann innert zehn Tagen seit Publikation eine schriftliche Begründung verlangen, andernfalls Verzicht auf Beschwerde angenommen wird.

Regionalgericht Bern-Mittelland Zivilabteilung  
3008 Bern

Die Gerichtspräsidentin: Rickli

## Nachlassstundung

**Barbarossa**, Luca, geboren am 16. März 1980, wohnhaft Friedbergstrasse 26, 3512 Walkringen.

Dauer der Nachlassstundung: Sechs Monate.

Sachwalterin: Voser Treuhand AG, Mittelstrasse 24, 2560 Nidau.

Datum der Stundungsbewilligung durch das Regionalgericht Bern-Mittelland: 13. Juli 2018.

Eingabefrist: Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen, Wert per 25. Mai 2018 (Datum der provisorischen Nachlassstundung), unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel bei der Sachwalterin innert 30 Tagen seit der Publikation dieser Bekanntmachung schriftlich anzumelden. Die Verzugszinsen können lediglich bis 25. Mai 2018 berücksichtigt werden. Im Unterlassungsfalle sind Sie, gemäss Artikel 300 SchKG, bei der Verhandlung über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt. Es wird ein Nachlassvertrag mit Prozentvergleich angestrebt.

Ort und Zeit der Gläubigerversammlung werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Für die Eingabe von Forderungen kann auf der Homepage der Voser Treuhand AG ein entsprechendes Formular heruntergeladen oder per E-Mail angefordert werden.

Die Sachwalterin: Voser Treuhand AG  
2560 Nidau

## Provisorische Nachlassstundung

**Lehmann Shantha**, Sarah, Kernstrasse 4, 3067 Boll.

Datum der provisorischen Nachlassstundung: 2. Juli 2018.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Zwei Monate, das heisst bis 3. September 2018.

Provisorischer Sachwalter: Jürg Gilgen, Fachstelle Schuldensanierung Mittelland, Hohfuhrenweg 4, 3250 Lyss.

Der Termin zur Verhandlung bezüglich definitiver Stundung wird angesetzt auf Mittwoch, 8. August 2018, 8.15 Uhr, Gerichtssaal 21, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern. Die Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Nachlassstundung oder gegen die Person des Sachwalters schriftlich bis drei Tage vor dem Verhandlungstermin oder mündlich an der Verhandlung vorgebracht werden können.

Regionalgericht Bern-Mittelland Zivilabteilung  
Die Gerichtspräsidentin: Rickli  
3008 Bern

## Provisorische Nachlassstundung

**Nikic Balanovic**, Nena, von Serbien, geboren am 14. Dezember 1980, wohnhaft Scheuerackerweg 5, 3267 Seedorf BE.

Datum der provisorischen Nachlassstundung: 11. Juli 2018.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Vier Monate, das heisst bis 12. November 2018.

Provisorischer Sachwalter: Jürg Gilgen, Fachstelle Schuldensanierung Mittelland, Hohfuhrenweg 4, 3250 Lyss.

Der Termin zur Verhandlung über das Gesuch wird angesetzt auf Dienstag, 30. Oktober 2018, 10.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer 1½ Stunden), vor dem Gerichtspräsidenten/vor der Gerichtspräsidentin des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland, Amthaus, Gerichtssaal Nr. 201, Spitalstasse 14, 2501 Biel, 2. Stock.

Der vorsitzende Richter bzw. die vorsitzende Richterin ist noch unbestimmt. Die Gläubiger haben Gelegenheit, allfällige Einwendungen bis 26. Oktober 2018 schriftlich beim Gerichtspräsidenten/bei der Gerichtspräsidentin des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland einzureichen oder anlässlich der Verhandlung mündlich geltend zu machen.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland  
Gerichtspräsident Oberle  
2501 Biel/Bienne

## Provisorische Nachlassstundung

**Nikic Balanovic**, Nena, von Serbien, geboren am 14. Dezember 1980, wohnhaft Scheuerackerweg 5, 3267 Seedorf BE.

Datum der provisorischen Nachlassstundung: 11. Juli 2018.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Vier Monate, das heisst bis 11. November 2018.

Provisorischer Sachwalter: Jürg Gilgen, Fachstelle Schuldensanierung Mittelland, Hohfuhrenweg 4, 3250 Lyss.

Gemäss Verfügung des Regionalgerichtes Berner Jura-Seeland vom 11. Juli 2018 wird eine provisorische Nachlassstundung von vier Monaten gewährt.

Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Forderung mit Wert vom 11. Juli 2018 (Datum provisorische Nachlassstundung) mit gesonderter Zinsberechnung unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel (Verträge, Rechnungskopien, Mahnungen, Abtretungserklärungen usw.) innert einem Monat seit Publikation dieser Mitteilung im Schweizerischen Handelsamtsblatt beim Sachwalter schriftlich anzumelden. Gläubigerinnen und Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht oder verspätet anmelden, sind bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt. Alle Personen, welche auf Vermögensstücke, welche sich beim Schuldner befinden, Anspruch erheben, werden ebenfalls aufgefordert, dies während der Eingabefrist unter Beilage der Beweismittel dem Sachwalter schriftlich mitzuteilen.

Fachstelle Schuldensanierung Mittelland  
3250 Lyss

## Provisorische Nachlassstundung

**Schmid**, Michel, geboren am 9. Mai 1984, wohnhaft Simmentalstrasse 597, 3758 Lätterbach.

Datum der provisorischen Nachlassstundung: 17. Juli 2018.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Zwei Monate, das heisst bis 17. September 2018.

Provisorische Sachwalterin: Fachstelle Schuldensanierung Berner Oberland, Roman Stierli, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun. Michel Schmid wurde die provisorische Nachlassstundung für die Dauer von zwei Monaten, das heisst bis am 17. September 2018, gewährt. Der Termin zur Verhandlung bezüglich definitiver Stundung vor Gerichtspräsident Zbinden wird angesetzt auf Donnerstag, 30. August 2018, 9.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer eine Stunde), Gerichtssaal 6, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun.

Die gesuchstellende Partei und Roman Stierli, als Vertreter der (provisorischen) Sachwalterin, werden aufgefordert, zur angegebenen Zeit persönlich vor Gericht zu erscheinen.

Die Gläubiger können Einwendungen gegen die Nachlassstundung oder gegen die Person der Sachwalterin schriftlich bis am 23. August 2018 beim Regionalgericht Oberland oder mündlich am Termin anbringen.

Regionalgericht Oberland  
3600 Thun

## Schuldenruf im Nachlassverfahren

**Wenger**, Daniel, Servicetechniker, von Thierachern, geboren am 22. September 1969, wohnhaft Hohmadstrasse 40, 3600 Thun.

Dauer der Nachlassstundung: Vier Monate.  
Nachlassstundung bis 30. November 2018.

Die Gläubigerinnen und die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen mit gesonderter Zinsberechnung (eventuelle Zinsaufwände per 29. Mai 2018, Termin der Gewährung der provisorischen Nachlassstundung durch das Regionalgericht) unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel (Verträge, Rechnungskopien, Schuldscheine, Mahnungen, Abtretungserklärungen usw.) innert einem Monat seit Publikation dieser Mitteilung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bei der Sachwalterin schriftlich anzumelden. Gläubigerinnen und Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht oder verspätet anmelden, sind bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt.

Alle Personen, welche auf Vermögensstücke, die sich beim Schuldner befinden Anspruch erheben, werden ebenfalls aufgefordert, dies während der Eingabefrist unter Beilage der Beweismittel der Sachwalterin schriftlich mitzuteilen.

Die Gläubigerversammlung findet am Mittwoch, 19. September 2018, um 16 Uhr, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun, 4. Stock, statt. Die Gläubigerinnen und Gläubiger können die Nachlassakten während 20 Tagen vor der Gläubigerversammlung im Büro der Sachwalterin auf Voranfrage einsehen (Telefon 033 221 80 60).

Fachstelle Schuldensanierung Berner Oberland  
3600 Thun

## Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen

### Gerzensee

Einwohnergemeinde. – Urnenwahlen.

Der Gemeinderat hat die Gesamterneuerungswahlen (Amtsdauer 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022) auf 23. September 2018 festgesetzt. Allfällige notwendige Stichwahlen finden am 11. November 2018 statt.

Zu wählen sind:

1. Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz):
  - 6 Mitglieder des Gemeinderates
2. Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz):
  - der Gemeindepräsident (zugleich Gemeinderatspräsident)

Politische Parteien oder Wählergruppen werden aufgefordert, ihre Wahlvorschläge bis am Freitag, 10. August 2018, 16 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Gerzensee einzureichen. Auf den Wahlvorschlägen dürfen höchstens so viele Namen stehen, wie jeweils Stellen offen sind. Bei der Proporzwahl kann derselbe Name zweimal aufgeführt werden (einfache Kumulation).

Die Wahlvorschläge müssen eine deutliche Bezeichnung ihres Ursprungs (Partei, Verein usw.) tragen und von wenigstens fünf stimmberechtigten Bürgerinnen oder Bürgern unterzeichnet sein. Die Stimmberechtigten dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterschreiben und können nach dessen Einreichung ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Die vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen sind mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Adresse und Unterschrift zu bezeichnen. Die gleichen Be-

stimmungen haben auch für die Unterzeichnenden Gültigkeit.

Die Erstunterzeichner der Vorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber der Gemeinde als bevollmächtigte Vertreter der Unterzeichner/innen. Sie können allfällige Listenverbindungen für die Proporzwahl mit übereinstimmenden Erklärungen bis spätestens Mittwoch, 15. August 2018, 12 Uhr, der Gemeindeverwaltung schriftlich bekannt geben.

Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Personen genau die Zahl der freien Sitze, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlung als gewählt (stille Wahl).

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Organisationsreglementes (OgR) vom 17. Mai 2010 sowie des Urnenwahlreglementes vom 15. Juni 1998 verwiesen.

Die Stimmabgabe findet in der Gemeindeverwaltung Gerzensee, Spielgasse 1, zu den gewohnten Zeiten statt (Publikation erfolgt später).

Gerzensee, 9. Juli 2018 2-2  
Namens des Einwohnerrats:  
Der Präsident: S. Lehmann  
Der Sekretär: E. Germann

## Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

### Adelboden

#### Bau- und Gewässerschutzpublikation

Bauherrschaft: Peter und Corin Oester, Aebiweg 20a, 3715 Adelboden.

Projektverfasserin: Künzi + Knutti AG, Landstrasse 84, 3715 Adelboden.

Bauvorhaben: Abbruch bestehender Stallteil und vergrößerter Ersatzneubau Stallteil; Neubau Milchraum und Neubau Liegeunterstand für Kälber.

Standort: Aebi-Hintersilleren 1066, Parzelle Nr. 48, Baurecht Nr. 2254, Koordinaten 2.605.653/1.147.451, Landwirtschaftszone.

Bauinventar/Schutzgebiet/-zonen:

- Landschaftsraum II
- Touristikgebiet

Beanspruchte Ausnahme:

- Unterschreitung bergseitiger Dachvorsprung (Art. 14 Abs. 6 GBR)

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen:

- Bereich B.
- Stallabwasser in Jauchekasten, Meteorwasser in Vorfluter

Auflage- und Einsprachefrist bis 24. August 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Bauverwaltung, Zelgstrasse 3, 3715 Adelboden.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Begehren um Lastenausgleich sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel einzureichen.

Adelboden, 17. Juli 2018

Bauverwaltung Adelboden

### Aeschi

#### Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Adrian und Stefanie von Känel, Aeschiriedstrasse 18, 3703 Aeschiried.

Projektverfasser: Adrian und Stefanie von Känel, Aeschiriedstrasse 18, 3703 Aeschiried.

Bauvorhaben: Erweiterung der Betriebsleiterwohnung und Einbau einer Angestelltenwohnung; Abbruch und Wiederaufbau Maschinenschopf.

Standort: 3703 Aeschiried, Aeschiriedstrasse 18, Parzelle Nr. 0254, Koordinaten 2.621.335/1.166.392, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb Baugebiet, Artikel 24 RPG
- Unterschreiten Gebäudeabstand, Artikel 20 GBR

Gewässerschutzmassnahmen

Schmutzwasser: Anschluss an bestehende ARA-Abwasserleitung.

Regenwasser: Anschluss an bestehende Versickerungsanlage.

Gewässerschutzbereich Au.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 24. August 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Scheidgasse 2, 3703 Aeschi.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie allfällige Begehren um Lastenausgleich sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Bauverwaltung Aeschi bei Spiez einzureichen. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Aeschi, 19. Juli 2018 2-1  
Die Bauverwaltung

### Beatenberg

#### Baupublikation

Gesuchstellerin: Niederhornbahn AG, Sahli 66a, 3803 Beatenberg.

Projektverfasserin: Ingenieurbüro Urs Zimmermann GmbH, Mauren 548, 3803 Beatenberg.

Bauvorhaben: Mountainbike-Trail Beatenberg Beatenbucht/Projektänderung: Streckenanpassung auf der Parzelle Nr. 2225 (Verbesserung der Sicherheit durch örtliche Trennung Bahn und Mountainbike Trail).

Standort: Birchi/Bachmattegrube, Parzelle Nr. 2225, Koordinaten 2.624.843/1.170.863, Landwirtschaftszone/Wald.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Nichtforstliche Kleinbaute im Wald (Art. 14 WaV)
- Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 27. August 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung, 3803 Beatenberg.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Hinweis: Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 BewD gewährt.

Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

### Berken

#### Bekanntmachung der Umweltverträglichkeitsprüfung

gemäss Artikel 20 der Eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) und Artikel 5 der Kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV).

Baugesuchstellerin: K. & U. Hofstetter AG, Ostermündigenstrasse 34 a, 3006 Bern.

Bauvorhaben: Ersatz der bestehenden Kieswerk-anlage; Abbruch der Vorbrecheranlagen; Neubau zusätzliche Kläranlage; Erstellung von Trennwänden für Kieslager; Flächenerweiterung für die Lagerung von Recycling-Baustoffen.

Standort: Berken, Heimenhausenstrasse 15, Parzellen Nrn. 21, 59, 114 und 131, Kiesabbau- und Ablagerungszone Sektor A und B.

Die Stellungnahme der beurteilenden Fachstelle ist positiv.

Das Bauvorhaben wurde als vereinbar mit dem geltenden Umweltrecht und damit als umweltverträglich befunden. Die Baubewilligung wurde erteilt.

Die Unterlagen können während 30 Tagen, das heisst ab 26. Juli 2018 bis 27. August 2018, bei der Gemeindeverwaltung Berken eingesehen werden.

Regierungstatthalteramt Oberaargau

### Bern

#### Baupublikation

Bauherrschaft: ARA Region Bern AG, Neubrückstrasse 190, 3037 Herrenschwanden.

Projektierung: ingenta ag, Laubeggstrasse 70, 3000 Bern 31.

Bauvorhaben: Umbau Schlamm-trocknungsanlage zu Biomasse-Aufbereitungsanlage mit neuer PV-Anlage und Reklame; verlegen des Wanderwegs; Eingriffe in Hecken und Feldgehölze mit Ersatzmassnahmen (Neupflanzung und anlegen von Biopen) gemäss den aufgestellten Profilen und den aufgelegten Plänen. Standort: Neubrückstrasse 190, Kreis 2, Grundstücke Nrn. 1341 und 2029.

Bauklasse: Spezielle Vorschriften.

Nutzungszone: Freifläche D, SZ A Schutzzone.

Das Bauvorhaben liegt im Perimeter der Überbauungsordnung 301 Uferschutzplan Abschnitt Neubrück, UeO.

Schutzzone, Schutzgebiet: Aaretal Ja.

Hinweis: Die geplante Anlage bedarf gemäss Artikel 10a–10d vom 7. Oktober 1983 des Umweltschutzgesetzes einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Umweltverträglichkeitsbericht kann während der Auflagefrist zusammen mit den Bauakten eingesehen werden.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Artikel 26 BauG von den Überbauungsvorschriften für die Abweichung von der festgelegten Wegführung des öffentlichen Fusswegs
- Artikel 25 ff. KWaG für Bauten in Waldesnähe
- Artikel 27 NSG in Verbindung mit Artikel 13 NSchV für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 24. August 2018. Die Pläne liegen beim Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481, während der Öffnungszeiten, Montag bis Freitag, 8 bis 11.30 Uhr, auf.

Allfällige Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist im Doppel dem Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen, einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzelsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland

### Biel/Bienne

#### Baupublikation

Gestützt auf Artikel 26 des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Baugesuch Nr. BG24190.

Gesuchstellerin: Swisscom Broadcast AG, Ostermündigenstrasse 99, 3050 Bern.

Projektverfasserin: Hitz und Partner AG, STAHL-BAU-ENGINEERING, Tiefenastrasse 2, 3048 Worblaufen. Standort: Bözingenberg 142, 2504 Biel, Parzelle Nr. 117.

Bauvorhaben: Installation eines zusätzlichem Sendesystems für DAB von SwissmediaCast auf bestehende Sendeanenne «TRDAB».

Zonenplan: Ausserhalb der Bauzone.

Schutzobjekt: Nein.



Beanspruchte Ausnahmen:

- Artikel 24 ff. RPG/Artikel 81 ff. BauG (Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone)

Gewässerschutz: GWS-Zone A. Massnahmen gemäss Abwasserreglement der Stadt Biel und Richtlinien AWA.

Auflage- und Einsprachefrist bis 24. August 2018.  
Auflage- und Einsprachestelle: Abteilung Stadtplanung der Stadt Biel, Zentralstrasse 49, Biel, 5. Stock.  
Akteneinsicht: Montag bis Freitag, 8 bis 11.45 und 14 bis 16.30 Uhr. Das Personal steht Ihnen nur am Vormittag oder auf Voranmeldung für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

Abteilung Stadtplanung der Stadt Biel

---

## Grindelwald

*Bau- und Gewässerschutzpublikation*

Gesuchsteller: Albert Steffen, Bussalpstrasse 30, 3818 Grindelwald.

Projektverfasserin: PlanArt Grindelwald GmbH, Werner Rubi, Dorfstrasse 79, 3818 Grindelwald.

Bauvorhaben: Neubau Geräteunterstand.

Standort: Bussalpstrasse 62b, Parzelle Nr. 2654, Koordinaten 2.644.445/1.164.845, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 27. August 2018.  
Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3818 Grindelwald.  
Einsprachestelle: Regierungsratthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsratthalteramt Interlaken-Oberhasli

---

## Heimberg

*Baupublikation*

Gesuchstellerin: Kieswerk Heimberg AG, Gurnigelstrasse 50, 3627 Heimberg.

Projektverfasserin: Bühler + Dällenbach Ingenieure AG, Höchhusweg 6, 3612 Steffisburg.

Vorhaben: Neubau Recyclingplatz inklusive Platzentwässerung; Bau Schlammsammler; Pumpenschacht und Entwässerungsleitung an bestehende Kanalisation.

UVP-pflichtige Abfallanlage für die Trennung und mechanische Behandlung von mehr als 10 000 t Abfällen pro Jahr. Fläche total ca. 2600 m<sup>2</sup>. Angelieferter Beton- und Asphaltabbau wird zwischengelagert, mit mobilen Brecher periodisch aufbereitet und als Granulat-Endprodukt bis zum Verkauf gelagert.  
Standort: Gurnigelstrasse 50, Parzelle Nr. 2027, Lage-Koordinaten 2.612.387/1.181.302, Nutzungszone Gewerbezone a (Ga).

Schutzzone/Schutzobjekt: Keine/Nein.

Ausnahme/n: Keine.

Gewässerschutzmassnahmen/-bereich: Zone A, Bau von neuen Anlagen.

UVP-Pflicht: Das Bauvorhaben bedarf gemäss Artikel 10b des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Umweltverträglichkeitsbericht kann während der Auflagefrist zusammen mit den Bauakten eingesehen werden.

Auflage- und Einsprachefrist bis Montag, 27. August 2018.

Auflage- und Einspracheort: Gemeindeverwaltung, Alpenstrasse 26, 3627 Heimberg.

Es wird auf die Gesuchsakten und den Umweltverträglichkeitsbericht verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen. Allfällige Kollektiveinsprachen oder vervielfältigte Einzelsprachen sind nur gültig, wenn die Person oder die Personengruppe angegeben ist welche die Einsprechergruppe rechtsgültig zu vertreten befugt ist (Art. 35b BauG).

Bauverwaltung Heimberg

---

## Hindelbank

*Baupublikation*

Bauherrschaft: Flurgenossenschaft Hindelbank, Werner Lehmann, Von Erlachweg 7, 3324 Hindelbank.

Bauvorhaben: Rekonstruktion und Erweiterung des Drainagesystems im Moos (ca. 7000 m Drainageschlitze, ca. 1880 m Saugleitungen, ca. 290 m Sammelleitungen); Aufwertung Fruchtfolgeflächen.

Standort: Erliweg, Parzellen Nrn. 140, 273, 275 und 205, Landwirtschaftszone.

Schutzbestimmungen: Gewässerschutzbereich A, Fruchtfolgeflächen.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen im Gewässerraum (Art. 41c GSchV)
- Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)
- Bauen in Waldnähe (Art. 25 KWaG)

Einsprachefrist bis 27. August 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 14, 3324 Hindelbank.

Einsprachestelle: Regierungsratthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Gemäss BauG Artikel 35 BauG sind zur Einsprache befugt:

- Personen, welche durch das Bauvorhaben unmittelbar in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind
- die Behörden der Gemeinde und die Organe von Gemeindeverbindungen, des Kantons und des Bundes

Gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 LWG kommt den Organisationen nach der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege das gleiche Recht zu.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsratthalteramt Emmental

---

## Kehrsatz

*Baupublikation*

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Kehrsatz, Zimmerwaldstrasse 6, 3122 Kehrsatz.

Projektverfasserin: IPG, Ingenieur- und Planungsbüro Gränicher AG, Laubeggstrasse 70, 3006 Bern.

Bauvorhaben: Inbestandstellen und stabilisieren Hang oberhalb Leenenkanal.

Standort: Kehrsatz, Selhofen, Parzelle Nr. 55, Landwirtschaftszone LWZ und Landschaftsschutzgebiet LSG.

Beanspruchte Ausnahme:

- Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 ff. RPG)

Hinweis: Bauen im Gewässerraum (Art. 41c GSchV), das Bauvorhaben benötigt eine Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 WBG).

Einsprachefrist bis und mit 27. August 2018.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung Kehrsatz, Zimmerwaldstrasse 6, 3122 Kehrsatz.

Einsprachestelle: Regierungsratthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 27. Juli 2018

Regierungsratthalteramt Bern-Mittelland

---

## Leissigen

*Bau- und Gewässerschutzpublikation*

Gesuchstellerin: Bundesamt für Strassen ASTRA, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun.

Projektverfasserin: Kissling + Zbinden AG, Oberlandstrasse 15, 3700 Spiez.

Bauvorhaben: Neubau Entwässerungsleitung mit Einleitung in den Eybach.

Standort: Eybachweg, Parzellen Nrn. 159, 673, 411, Koordinaten 2.626.480/1.167.210, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Baute in Waldnähe (Art. 25 KWaG)
- Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)
- Eingriffe in Schutzobjekte nach Artikel 18 ff. NHG

Auflage- und Einsprachefrist bis 27. August 2018.  
Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3706 Leissigen.  
Einsprachestelle: Regierungsratthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Markierung/Verpflockung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsratthalteramt Interlaken-Oberhasli

---

## Madiswil

*Baupublikation*

Baugesuchsteller: Hans Sollberger, Scheinenstrasse 6c, 4936 Kleindietwil.

Projektverfasserin: Huber Kontech AG, Eglisberg 2, 6018 Buttisholz.

Bauvorhaben: Neubau und Anbau Schweinemaststall.

Standort: Madiswil, Scheinenstrasse 6c, Kleindietwil, Parzelle Nr. 95, Landwirtschaftszone.

Schutzzonen, Schutzgebiete, Schutzobjekte, Überbauungsordnung: Gewässerschutzbereich A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Unterschreiten Gebäudeabstand (Art. 18 GBR)
- Unterschreiten Dachneigung und Eindeckung (Art. 24 GBR)
- Unterschreiten Minimalabstand zu Wohn-/Dorfzone (Art. 27 GBR)

Auflage- und Einsprachefrist bis 20. August 2018.  
Auflageort: Gemeindeverwaltung Madiswil.  
Einsprachestelle: Regierungsratthalteramt Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Regierungsratthalteramt Oberaargau

## Matten bei Interlaken

### Baupublikation

Gesuchstellerin: Gemeindeverwaltung Matten, Baumgartenstrasse 14, 3800 Matten.

Projektverfasserin: Stämpfli + Zbinden GmbH, Rugenparkstrasse 7, 3800 Interlaken.

Bauvorhaben: Erstellen einer Strassenverbreiterung auf eine Breite von 5,60 m.

Standort: Wagnerenstrasse, Parzellen Nrn. 27, 485, Koordinaten 2.631.870/1.169.200, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahme:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 27. August 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3800 Matten bei Interlaken.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Verpflockung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

## Ausserordentliche Baugesuche

### Erlenbach im Simmental

#### Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 RPG

Gesuchstellerin: Anja Tanner, Wösch 420, 3762 Erlenbach

Projektverfasser: Michael Gehret, alte Eisbahn, 3784 Feutersonoy.

Bauvorhaben: Abbruch und Wiederaufbau Dach an der Nordhälfte des Gebäudes; entstehender Raum wird als Pferdestall genutzt; geringfügige Änderungen am Grundriss, Einbau einer neuen Küche und Einbau von Dachfenstern im bestehenden Dach an der Südhälfte des bestehenden Gebäudes.

Standort: Wösch, 3762 Erlenbach, Parzelle Nr. 787, Gebäude Nr. 420, Koordinaten 1.167.475/2.606.250.

Auflage- und Einsprachefrist: 26. Juli bis 27. August 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Erlenbach.

Das Gesuch liegt ab 26. Juli 2018 (erstes Publikationsdatum) für die einspracheberechtigten Organisationen während 30 Tagen in der Gemeinde Erlenbach im Simmental öffentlich auf.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb dieser Auflagefrist schriftlich an die Baubehörde der Gemeinde zu richten.

Erlenbach, 20. Juli 2018

Gemeindeverwaltung 3762 Erlenbach im Simmental

### Neuenegg

#### Ausserordentliches Baugesuche

Gesuchstellerin/Projektverfasserin: Kantonspolizei Bern, Bauten + Logistik, Nordring 30, Postfach, 3001 Bern.

Bauvorhaben: Trainingsschiessanlage der Kantonspolizei Bern (KAPO); erstellen Schutzzaun, Sanierung Kugelfang, Umzäunung, Übungstreppe, Container, Toi-Toi und Parkplätze für Übungsschiessplatz KAPO. Standort: Neuenegg, Durchgangsstrasse Neueneggstrasse–Matzenriedstrasse (Abschlag «Steibrüggli»/ Forst), Parzelle Nr. 42, Landwirtschaftszone und Zone Wald.

Gewässerschutzmassnahme: Das Regenwasser der Kugelfangüberdachung versickert über eine technische Versickerungsanlage. Das Regenwasser

im Kugelfangsystem wird in einem abflusslosen Schlammsammler aufgefangen, periodisch gereinigt und vorschriftsgemäss entsorgt.

Gewässerschutzbereich A.

Kataster der belasteten Standorte – Schiessanlage.

Gefahrengebiet mit unbestimmter Gefahrenstufe.

Inventar: Historischer Verkehrsweg regional – historischer Verlauf.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauten ausserhalb des Baugebiets nach Artikel 24 RPG

– Unterschreiten des Waldabstandes

– Nichtforstliche Kleinbauten im Wald nach Artikel 25 ff. KWaG und Artikel 14 WaV

Einsprachefrist bis und mit 24. August 2018.

Auflagestelle: Bauverwaltung, Dorfstrasse 16, 3176 Neuenegg.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 25. Juli 2018

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

### Reichenbach im Kandertal

#### Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 RPG

Gesuchstellerin: Schützengesellschaft Reichenbach, per Adresse Marc von Känel, Reichenbach im Kandertal.

Bauvorhaben: Aufrüsten des bestehenden Scheibenstands mit einer Kugelfanganlage.

Standort: Gemeinde Reichenbach, Heustrichweg 9a, Parzelle Nr. 38, BR-Nr. 2241, Koordinaten 2.618.988/1.164.133, Landwirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 16. August 2018.

Auflagestelle: Bauverwaltung, Bahnhofstrasse 30, 3713 Reichenbach.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen.

Frutigen, 25. Juli 2018

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

### Spiez

#### Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchstellerin: Hauenstein Immobilien AG, Schönbergstrasse 23, 3654 Gunten.

Bauvorhaben: Abbruch bestehendes Gebäude; Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage.

Standort: Aeschiweg 81, 3702 Hondrich, Parzelle Nr. 2252.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 27. August 2018.

Planaufgabe- und Einsprachestelle: Abteilung Bau, Sonnenfelsstrasse 4, 3700 Spiez.

Spiez, 19. Juli 2018

Abteilung Bau Spiez

### Unterseen

#### Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchstellerin: Yvonne Graf-Wenger, Kreuzhaldenstrasse 27b, 8192 Glattfelden.

Bauvorhaben: Abbruch bestehendes Gebäude Nr. 93; Neubau Mehrfamilienhaus mit Autounterstand.

Standort: Steindlerstrasse 93, Parzelle Nr. 2221, Koordinaten 2.629.978/1.170.73, Landwirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist bis 27. August 2018.

Auflage und Einsprachestelle: Bauverwaltung

Amthaus, Obere Gasse 2, 3800 Unterseen.

### Walkringen

#### Auflage der UVP (Art. 20 UVPV): Gesamtbeurteilung und Entscheid der Umweltverträglichkeit

Bauherrschaft: Reinhard Recycling AG, Grindlachen 332, 3513 Bigenthal.

Standort: Gemeinde Walkringen, Grindlachen, 3513 Bigenthal, Parzelle Nrn. 1371, 1029, 1271, Koordinaten 2.614.890/1.202.590, Arbeitszone.

UVP-pflichtiger Anlagetyp: Ziffer 40.7 Anhang UVPV und KUVPV: Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10 000 t Abfällen im Jahr.

Die Stellungnahmen der beurteilenden Fachstellen sind positiv. Die Anlage wurde als vereinbar mit dem geltenden Umweltrecht und damit als umweltverträglich befunden. Es wurde die Gesamtbaubewilligung mit Bedingungen und Auflagen erteilt.

Der Entscheid der Leitbehörde, die UVP-Gesamtbeurteilung des Amtes für Umweltkoordination und Energie und der Umweltverträglichkeitsbericht können ab dem 26. Juli 2018 während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Walkringen eingesehen werden.

Die Unterlagen (UVP, UVB, Gesamtbaubewilligung) liegen bei der Gemeindeverwaltung Walkringen, Unterdorfstrasse 1, 3512 Walkringen auf.

Eine allfällige Beschwerde ist in vier Exemplaren bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, einzureichen. Sie muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten.

Beschwerdefrist bis und mit 27. August 2018.

Ostermundigen, 25. Juli 2018

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

### Zäziwil

#### Ausserordentliche Baugesuche

Bauherrschaft: Monica und Daniel Arm, Mänziwilweg 285, 3068 Utzigen.

Projektverfasserin: Jaun und Partner AG Planungs- und Ingenieurbüro, Reutegraben 129a, 3531 Oberthal.

Bauvorhaben: Abbruch und Wiederaufbau Mehrfamilienhaus, Neubau Autounterstand.

Standort: Zäziwil, Eichweg 32, Parzelle Nr. 608, Landwirtschaftszone, Koordinaten 2.616.352/1.194.576.

Gewässerschutzmassnahmen:

– Schmutzwasser: Anschluss an die Gemeindekanalisation/ARA

– Meteorwasser: Gemäss Versickerungskonzept

Gewässerschutzbereich A.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb des Baugebiets, Artikel 24 ff. RPG

– Unterschreitung des Strassenabstandes, Artikel 38 BR

– Abweichung von der Dachgestaltung, Artikel 16 Absatz 2 BR

– Unterschreitung des Gewässerabstandes, Artikel 27 BR

– Unterschreitung der Raumhöhe, Artikel 67 BauV

Einsprachefrist bis und mit 27. August 2018.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung Zäziwil, Bernstrasse 1, 3532 Zäziwil.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 26. Juli 2018  
Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

## Verschiedene gesetzliche Publikationen

### Innertkirchen

*Baureglementsänderung «ZöN Wychel I»  
Änderung Artikel 44 zum ARA-Areal  
Öffentliche Auflage*

Der Gemeinderat Innertkirchen bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Änderung des Baureglements «ZöN Wychel I», Änderung Artikel 44 ARA-Areal zur öffentlichen Auflage.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 25. Juli 2018 bis 24. August 2018, in der Gemeindeverwaltung Innertkirchen öffentlich auf.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeschreiberei, Grimselstrasse 1, 3862 Innertkirchen einzureichen.

Innertkirchen, den 17. Juli 2018  
Der Gemeinderat

### Kehrsatz

*Überbauungsordnung nach Artikel 21 und 22  
Wasserversorgungsgesetz (WVG) für die Sicherung  
von öffentlichen Wasserleitungen und Erteilung der  
Baubewilligung*

Gesuchstellerin: Wasserverbund Region Bern AG.  
Projektverfasserin: Bühler + Dällenbach Ingenieure AG,  
Höchhusweg 6, 3612 Steffisburg.

Gesuch: Neuer Anschluss an bestehende Wassertransportleitung DN 250 mm Nesslerenstrasse via Sandbühlstrasse bis zur Einbindung an die bestehende Transportleitung im Eichenrain Kehrsatz (inklusive Kabelschutzrohre, Erschliessung Messschacht) mit Anschlüssen an Sekundärsystem Kehrsatz; Genehmigung der Leitungslinienführung inklusive Nebenanlagen sowie Erteilung der Bau- und Nebenbewilligungen.

Benötigte Spezialbewilligungen:

- Baubewilligung; Artikel 32 bis 44 BauG
- Bewilligung Gemeindegebrauch; Artikel 68, 69 und 85 SG
- Wasserbaupolizeibewilligung; Artikel 48 WBG
- Fischereirechtliche Bewilligung; Artikel 8 bis 10 BGF
- Ausnahmegenehmigung für Bauten in Waldnähe; Artikel 25, 26 KwaG
- Stellungnahme Lufthygiene; Ziffer 88 Anhang LRV

Standort: Gemeindegebiet Kehrsatz.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Auflage- und Einsprachefrist: Die Gesuchsakten werden während einer Dauer von 30 Tagen zur Einsichtnahme aufgelegt (25. Juli 2018 bis 24. August 2018).

Auflageorte und Einsprachestellen: Gemeindeverwaltung Kehrsatz.

Mitwirkungsbegehren, Einsprachen und Rechtsverwendungen sowie allfällige Begehren um Lastenausgleich (Art. 30 Baugesetz) sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet, im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen. Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 31 Baugesetz).

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Bern, 18. Juli 2018  
Wasserverbund Region Bern AG

### Kernenried

*Projektänderung*

Bauherrschaft: Brigitte und Hannes Buri, Hüsligässli 16, 3309 Kernenried.  
Projektverfasser: Gobeli Bau, Gstaadstrasse 79, 3792 Saanen.

Bauvorhaben: Abbruch Gebäude Nr. 4 auf Parzelle Nr. 37; Neubau Milchviehlaufstall und Maschinenhalle/Ballenlager auf Parzelle Nr. 40.

Projektänderung: Anhebung Dach Westseite; diverse Fassadenänderungen.

Standort: Hindelbankstrasse (Halenacher), Parzelle Nr. 40, Landwirtschaftszone.

Schutzbestimmungen: Gewässerschutzbereich A, Baugruppe A (Oberdorf), Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), regionale Bedeutung, FFF.

Einsprachefrist bis 24. August 2018.  
Auflage-/Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 16, 3309 Kernenried.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sowie Lastenausgleichsansprüche sind schriftlich und begründet im Doppel einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verirken (Art. 31 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Bau- und Wegkommission Kernenried

### Röthenbach im Emmental

*Weggenossenschaft Schyneggschwand  
Öffentliche Auflage*

Die Weggenossenschaft Schyneggschwand Röthenbach im Emmental legt im Einvernehmen mit der Waldabteilung Voralpen des Amtes für Wald des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 23 und 30 des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG) vom 16. Juni 1997 und Artikel 51 der Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBVV) vom 5. November 1997, in der Zeit vom 2. August 2018 bis 31. August 2018 bei der Gemeindeverwaltung, 3538 Röthenbach im Emmental, die folgenden Akten öffentlich auf.

Unterhaltskostenverteiler der Weggenossenschaft Schyneggschwand.

Dieser beinhaltet:

- Unterhaltskostenverteiler
- Zusammenfassung nach Eigentümer
- 33 Einzelprotokolle
- Perimeterplan

Die Unterlagen können während der ordentlichen Bürostunden bei der Gemeindeverwaltung, 3538 Röthenbach im Emmental, eingesehen werden.

Zur Einsprache befugt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, oder andere dinglich berechtigte Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben.

Einsprachen gegen die Auflageakten sind schriftlich und begründet während der Einsprachefrist an die Gemeindeverwaltung, Dorf 6, Postfach 18, 3538 Röthenbach im Emmental, einzureichen. Wer während der Auflagefrist keine Einsprache erhebt, hat den Auflageakten zugestimmt.

Nach der Auflage und der Bereinigung allfälliger Einsprachen tritt der Unterhaltskostenverteiler in Kraft.

Weggenossenschaft Schyneggschwand  
Der Vorstand

**Das Amtsblatt in Woche 31 erscheint  
am Donnerstag, 2. August 2018.**

**Der Annahmeschluss bleibt gleich  
(Freitag, 27. Juli, 10 Uhr).**

**Inserate  
im Amtsblatt  
haben  
Erfolg!**

**A vendre immeuble  
industriel / dépôts**

de 42 000 m<sup>3</sup> avec un terrain de  
35 000 m<sup>2</sup>

Proximité jonction autoroutière  
Ballaignes

**Prix Fr. 9 500 000.-**  
Tél. 079 637 13 24

A229467

**Anzeigenadministration E-Mail:  
service@gassmann.ch**

**Abonnementadministration  
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch**

# Publikationen?



**Im Amtsblatt des Kantons Bern.**